Fortgeschrittenenhausarbeit: Der geglückte Fehlwurf – Teil 2*

*Wiss. Mitarbeiter Matthias Kuhn, Wiss. Mitarbeiter Jakob Leonardy, Bonn***

Die Hausarbeit wurde im Sommersemester 2025 im Rahmen der von Prof. Dr. Carl-Friedrich Stuckenberg, LL.M. (Harvard), gehaltenen Vorlesung Strafrecht IV an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn gestellt. Sie widmet sich im Hauptteil spezifischen Problemen der Brandstiftungsdelikte sowie einer in dieser Weise noch nicht behandelten Irrtumsproblematik im Rahmen der mittelbaren Täterschaft. Abgerundet wird sie durch eine anspruchsvolle Prüfung der falschen Verdächtigung. Der Notendurchschnitt lag bei 4,71 Punkten. Von 178 Verfassern haben 44,38 % nicht bestanden.

Sachverhalt

E, Eigentümer eines freistehenden Einfamilienhauses, steckt wegen erheblicher Spielschulden in finanziellen Schwierigkeiten. Aufgrund seiner Geldnot hat E bereits sein Dachgeschoss an M vermietet. Die laufenden Mieteinnahmen reichen allerdings schon bald zur Tilgung seiner Schulden nicht mehr aus. Um schnell an Geld zu kommen, entschließt sich E, sein mit einer Gebäudeversicherung bei Versicherungsgeber V versichertes Haus in Brand zu stecken. Die Gelegenheit hält E für günstig, da er glaubt, dass M gerade in den Urlaub aufgebrochen sei.

E wendet sich an A, dem kürzlich wegen Eigenbedarfs von seinem Vermieter gekündigt wurde, und behauptet, auch ihm sei gerade eine Eigenbedarfskündigung zugegangen. Er schlägt vor, beide Häuser anzuzünden, „um es den Vermieterschweinen zu zeigen“. Damit man für ein gutes Alibi sorgen könne, sei es besonders geschickt, jeweils die Wohnung des anderen anzuzünden. Weil E befürchtet, A werde anderenfalls nicht zustimmen, gibt er sich als alleiniger Mieter aus. A ist von dem Plan begeistert und willigt sogleich ein. Dabei ahnt er nicht, dass E nie vorhatte, seinen Teil der Abmachung einzuhalten.

In der Nacht macht sich A mit einem selbst gebastelten Molotowcocktail auf den Weg zum Haus des E, dessen Hausnummer dieser ihm mitgeteilt hat. In seiner Aufregung bleibt A allerdings statt vor dem Haus des E vor dem des N stehen, das sich direkt daneben befindet. A zündet den Molotowcocktail an und zielt auf das vor ihm liegende Haus des N. Zu seinem Entsetzen misslingt dem miserablen Werfer A der Wurf jedoch. So saust der Molotowcocktail schräg Richtung Nachbarhaus und geradewegs durch ein offenes Fenster in das Treppenhaus des E. Die Holzstufen entzünden sich sofort. Nach kurzer Fassungslosigkeit über seinen Fehlwurf erkennt A die Verwechslung der Häuser und freut sich über sein „Glück“.

Seine Begeisterung verpufft jedoch, als er M entdeckt, der um Hilfe rufend aus dem Dachfenster winkt. M, der aufgrund einer Erkältung noch nicht in den Urlaub aufbrechen konnte, ist durch das im Treppenhaus ausgebrochene Feuer im Dachgeschoss eingeschlossen. Nie hätte A damit gerechnet, dass sich eine Person im Haus aufhält. Ohne zu zögern, wählt A den Notruf und begibt sich dann auf die Suche nach einer Leiter, um M zu helfen. Noch bevor A mit einer Leiter zurückkehrt, springt der

---

* Teil 1 ist in Ausgabe 5/2026 erschienen.

** *Matthias Kuhn* und *Jakob Leonardy* sind Wiss. Mitarbeiter am Lehrstuhl für deutsches und internationales Strafrecht und Strafprozessrecht, Strafrechtsvergleichung sowie Strafrechtsgeschichte (Prof. *Dr. Carl-Friedrich Stuckenberg*, LL.M. [Harvard]) an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn.

panische M, den die Flammen fast erreicht haben, aus dem Dachfenster und bleibt wie durch ein Wunder unverletzt. Trotz der Bemühungen der Feuerwehr brennt das Haus vollständig aus.

Zu Hause angekommen ruft A empört bei E an, um sich über die Anwesenheit des M zu beschweren, die ihm „verschwiegen worden sei". Aus Sorge, der erzürnte A könnte versuchen ihm den Brand anzuhängen, schleicht sich E des Nachts zum Tatort und platziert im Vorgarten ein Feuerzeug, das er mit einer Gravur des Namens des A versehen ließ, um den Verdacht auf diesen zu lenken. Dass es für A „besonders heikel" werden könnte, weil M sich im Haus aufgehalten hat, ist ihm gleichgültig. Am nächsten Tag findet der Polizeibeamte P das Feuerzeug und nimmt es als Beweismittel auf.

Aufgabe

Prüfen Sie die Strafbarkeit der Beteiligten nach dem StGB.

Bearbeitungsvermerk

Die Meldung des Brandschadens an die Versicherung V durch E hätte zumindest §§ 263 Abs. 1 und 3 S. 2 Nr. 5, 22, 23 Abs. 1 StGB erfüllt. Von einer Strafbarkeit des E nach § 265 StGB ist auszugehen.

Lösungsvorschlag

B. Strafbarkeit des E ... 1278
I. §§ 306a Abs. 1 Nr. 1 Var. 1, 25 Abs. 1 Var. 2 StGB durch Einwirkung auf A ... 1278
1. Tatbestand ... 1278
a) Objektiver Tatbestand ... 1278
aa) Tatobjekt ... 1278
bb) Zurechnung gem. § 25 Abs. 1 Var. 2 StGB ... 1278
(1) Strafbarkeitsdefizit ... 1278
(2) Tatherrschaft ... 1279
b) Subjektiver Tatbestand ... 1279
aa) Zusammentreffen von error in objecto und aberratio ictus ... 1279
(1) Betrachtungsweise 1 ... 1279
(2) Betrachtungsweise 2 ... 1279
(3) Betrachtungsweise 3 ... 1280
(4) Betrachtungsweise 4 ... 1281
(5) Betrachtungsweise 5 ... 1281
(6) Betrachtungsweise 6 ... 1281
bb) Zwischenergebnis ... 1281
2. Rechtswidrigkeit und Schuld ... 1281
3. Ergebnis ... 1282
II. §§ 306b Abs. 2 Nr. 2 Var. 1, 25 Abs. 1 Var. 2 StGB durch Einwirkung auf A ... 1282

1. Tatbestand ... 1282
a) Objektiver Tatbestand ... 1282
b) Subjektiver Tatbestand ... 1282
aa) §§ 265 Abs. 1, 25 Abs. 1 Var. 2 StGB ... 1282
bb) § 263 Abs. 1 und 3 S. 2 Nr. 5 StGB ... 1282
(1) Restriktionslösung ... 1283
(2) Wortlautlösung ... 1283
(3) Stellungnahme ... 1284
(a) Wortlaut, Systematik ... 1284
(b) Historie ... 1284
(c) Telos ... 1284
2. Rechtswidrigkeit und Schuld ... 1285
3. Ergebnis ... 1285
III. §§ 306 Abs. 1 Nr. 1 Var. 1, 22, 23 Abs. 1, 26 StGB am Haus des N durch Einwirkung auf A ... 1285
IV. §§ 306 Abs. 1 Nr. 1 Var. 1, 22, 23 Abs. 1, 26 StGB am eigenen Haus durch Einwirkung auf A ... 1285
1. Tatbestand ... 1285
a) Objektiver Tatbestand ... 1285
b) Zwischenergebnis ... 1286
2. Ergebnis ... 1286
V. §§ 306 Abs. 1 Nr. 1 Var. 1, 30 Abs. 1 Var. 1 StGB durch Einwirkung auf A ... 1286
1. Vorprüfung ... 1287
2. Tatbestand ... 1287
a) Subjektiver Tatbestand ... 1287
aa) Vorsatz bzgl. der Vollendung einer vorsätzlichen, rechtswidrigen Haupttat ... 1287
bb) Vorsatz bzgl. einer auch ihm gegenüber strafbaren Rechtsgutsverletzung ... 1288
b) Zwischenergebnis ... 1288
3. Ergebnis ... 1288
VI. § 306d Abs. 2 StGB durch Einwirkung auf A ... 1288
1. Tatbestand ... 1288
a) Objektiver Tatbestand ... 1288
aa) Fall des § 306a Abs. 2 StGB ... 1288
bb) Objektive Zurechnung ... 1289

cc) Verhältnis Vorsatz und Fahrlässigkeit 1289
b) Subjektiver Tatbestand 1289
2. Rechtswidrigkeit und Schuld 1289
3. Ergebnis 1289
2. Tatkomplex: Das Feuerzeug (Strafbarkeit des E) 1290
I. § 267 Abs. 1 Var. 1 und 3 StGB durch Gravierenlassen und Platzieren des Feuerzeugs 1290
1. Tatbestand 1290
a) Objektiver Tatbestand 1290
b) Zwischenergebnis 1291
2. Ergebnis 1291
II. § 164 Abs. 1 StGB durch Platzieren des Feuerzeugs 1291
1. Tatbestand 1291
a) Objektiver Tatbestand 1291
aa) Tauglicher Adressat 1291
bb) Verdächtigen 1291
(1) Kein Einschluss der isolierten Beweismittelfiktion 1291
(2) Einschluss der isolierten Beweismittelfiktion 1292
(3) Stellungnahme 1292
(a) Wortlaut 1292
(b) Systematik 1292
(c) Historie 1293
(d) Telos 1294
cc) Gegenstand der Verdächtigung 1295
dd) Falschheit der Verdächtigung 1295
(1) Nach der Unterbreitungstheorie 1295
(2) Nach der Beschuldigungstheorie 1295
b) Subjektiver Tatbestand 1297
aa) Vorsatz bzgl. des Adressaten und des Verdächtigens, § 15 StGB 1297
bb) Direkter Vorsatz bzgl. der Falschheit der Verdächtigung 1297
(1) Nach der Unterbreitungstheorie 1297
(2) Nach der Beschuldigungstheorie 1297
(a) Bzgl. § 306a Abs. 1 Nr. 1 Var. 1 StGB 1297
(b) Bzgl. Körperverletzungs- und Tötungsdelikten 1298
(3) Zwischenergebnis 1298

cc) Absicht ein behördliches Verfahren herbeizuführen 1298
2. Rechtswidrigkeit und Schuld 1298
3. Ergebnis 1298
Gesamtergebnis 1299

B. Strafbarkeit des E

I. §§ 306a Abs. 1 Nr. 1 Var. 1, 25 Abs. 1 Var. 2 StGB durch Einwirkung auf A

E könnte sich gem. §§ 306a Abs. 1 Nr. 1 Var. 1, 25 Abs. 1 Var. 2 StGB wegen schwerer Brandstiftung in mittelbarer Täterschaft strafbar gemacht haben, indem er A dazu bewogen hat, einen Molotowcocktail auf sein Haus zu werfen.

1. Tatbestand

a) Objektiver Tatbestand

aa) Tatobjekt

Das Haus des E ist taugliches Tatobjekt i.S.v. § 306a Abs. 1 Nr. 1 Var. 1 StGB (siehe oben).

bb) Zurechnung gem. § 25 Abs. 1 Var. 2 StGB

E hat das Haus nicht selbst in Brand gesetzt oder durch Brandlegung zerstört. Der Wurf des Molotowcocktails durch A könnte ihm aber gem. § 25 Abs. 1 Var. 2 StGB zurechenbar sein. Dafür müsste E Tatherrschaft über das Geschehen gehabt haben.

(1) Strafbarkeitsdefizit

Grundsätzlich müsste dazu ein Strafbarkeitsdefizit beim Vordermann A bestehen (sog. Verantwortungsprinzip), das der Hintermann ausnutzt.[1]

Dass A davon ausging, E plane als Gegenleistung, das von A bewohnte Haus anzuzünden, ist als bloßer Motivirrtum des A sowohl für dessen als auch für die Strafbarkeit des E unbeachtlich.

Hinweis: In weniger eindeutigen Fällen müsste man den Motivirrtum von sog. Irrtümern über den konkreten Handlungssinn abgrenzen, die nach verbreiteter Auffassung ohne Strafbarkeitsdefizit beim Vordermann Tatherrschaft des Hintermanns begründen können.[2]

A glaubte jedoch, E sei alleiniger Mieter des Hauses. Dass auch M im Haus wohnte, wusste er nicht. Da A deshalb jedenfalls laienhaft davon ausging, dass das Gebäude durch das Einverständnis des alleinigen Bewohners E entwidmet wurde – also nicht mehr der Wohnung von Menschen diente

[1] *Scheinfeld*, in: MüKo-StGB, Bd. 1, 5. Aufl. 2024, § 25 Rn. 86 ff.
[2] Vgl. *Schünemann/Greco*, in: LK-StGB, Bd. 2, 14. Aufl. 2025, § 25 Rn. 117 ff.; a.A. *Jakobs*, Strafrecht, Allgemeiner Teil, 2. Aufl. 2011, 21/101; *Kindhäuser/Zimmermann*, Strafrecht, Allgemeiner Teil, 12. Aufl. 2026, § 39 Rn. 14 ff.

(siehe oben) –, befand er sich in einem vorsatzausschließenden Tatumstandsirrtum (§ 16 Abs. 1 S. 1 StGB), sodass ein einschlägiges Strafbarkeitsdefizit des A vorliegt.[3]

(2) Tatherrschaft

E hat diesen Irrtum des A hervorgerufen und gezielt zur Bestimmung des A ausgenutzt; damit hat er durch sein überlegenes Wissen Tatherrschaft ausgeübt.[4]

b) Subjektiver Tatbestand

E müsste gem. § 15 StGB auch vorsätzlich gehandelt haben. E erstrebte die Zerstörung seines Hauses im Wege der Brandlegung durch den irrenden A als notwendiges Zwischenziel zur Erlangung der Versicherungssumme von V. Er handelte insoweit absichtlich. Der Glaube des E, der einzige andere Bewohner des Gebäudes, M, sei in den Urlaub aufgebrochen, schließt nicht gem. § 16 Abs. 1 S. 1 StGB den Vorsatz aus, dass das Gebäude der Wohnung von Menschen dient, da im nur vorübergehenden, auch mehrwöchigen Verlassen der Wohnung keine Entwidmung liegt.[5]

aa) Zusammentreffen von error in objecto und aberratio ictus

Fraglich ist, ob der Vorsatz des E dadurch ausgeschlossen sein könnte, dass A die Häuser zuerst verwechselt und anschließend zufällig doch das Haus des E getroffen hat.

Hinweis: Die Verfasser sind in der Darstellung dieses in der Literatur nicht direkt besprochenen Problems frei. Statt der Darstellung als Meinungsstreit ist auch die freiere Diskussion verschiedener Lösungsmöglichkeiten zulässig. Die Erwartungen an die Tiefe der Darstellung bleiben davon unberührt.

(1) Betrachtungsweise 1

Wer die Lehre von der Vorsatzkonkretisierung ablehnt, kann darauf abstellen, dass E generell Vorsatz bzgl. eines die Voraussetzungen des § 306a Abs. 1 Nr. 1 Var. 1 StGB erfüllenden Tatobjekts hatte (siehe oben). Da A durch den Wurf auch tatsächlich ein solches getroffen und weder die Verwechslung der Häuser durch A noch der anschließende Fehlwurf außerhalb des nach allgemeiner Lebenserfahrung Vorhersehbaren lagen, käme nach dieser Ansicht eine Strafbarkeit des E wegen vollendeter schwerer Brandstiftung in mittelbarer Täterschaft in Betracht, §§ 306a Abs. 1 Nr. 1 Var. 1, 25 Abs. 1 Var. 2 StGB.

(2) Betrachtungsweise 2

Andere erkennen die Lehre von der Vorsatzkonkretisierung zwar grundsätzlich an, bestreiten aber ihre Anwendbarkeit auf die mittelbare Täterschaft oder Situationen, in denen das Tatobjekt nicht sinnlich erfasst wird.[6] Auch nach dieser Ansicht kommt Vollendungsstrafbarkeit in Betracht.

---

[3] BGH NJW 2018, 1411 (1413) m.Anm. *Jäger*, JA 2018, 789; *ders.*, Examens-Repetitorium, Strafrecht Allgemeiner Teil, 11. Aufl. 2024, § 6 Rn. 272.

[4] Vgl. BGH NJW 2018, 1411 (1413). Wer die Tatherrschaft rein normativ versteht (vgl. *Kindhäuser/Zimmermann*, Strafrecht, Allgemeiner Teil, 12. Aufl. 2026, § 39 Rn. 8) oder für gänzlich entbehrlich hält, kann auf das Wissen des E um den Irrtum des A auch erst im subjektiven Tatbestand eingehen.

[5] Vgl. BGH NJW 1975, 1369; BGH NJW 1982, 2329.

[6] Vgl. *Sinn*, Strafrecht, Allgemeiner Teil, 6. Aufl. 2025, § 10 Rn. 162 ff.; ähnlich BGH NJW 1991, 933 (934) zum Fall

(3) Betrachtungsweise 3

Teilweise wird vertreten, sowohl der error in objecto des Vordermanns als auch die aberratio ictus des Vordermanns stelle sich für den Hintermann jeweils als aberratio ictus dar, die den Vorsatz jedenfalls bzgl. des tatsächlich eingetretenen Erfolgs grundsätzlich ausschließe.[7] Aus Sicht des Hintermanns mache es keinen entscheidenden Unterschied, ob eine als Werkzeug verwendete Sache oder ein als Werkzeug verwendeter Mensch zum Fehlgehen der Tat führe.[8] Beide Irrtümer des A wären also allein betrachtet für E grundsätzlich vorsatzausschließend. Treffen sie jedoch zusammen, entspricht der Fall aus Sicht des E einem Werkzeug, das zuerst fehlzugehen droht, aber dann doch sein Ziel erreicht – z.B. dem schlecht gezielten Schuss, der den Falschen zu treffen droht, aber schlussendlich durch einen glücklichen Windstoß doch sein Ziel findet. In einem solchen Fall kommt es indes lediglich darauf an, ob der tatsächliche Kausalverlauf noch im Rahmen des nach allgemeiner Lebenserfahrung Vorhersehbaren liegt, was in casu der Fall ist.[9] Auch nach dieser Ansicht kommt mithin eine Strafbarkeit des E gem. §§ 306a Abs. 1 Nr. 1 Var. 1, 25 Abs. 1 Var. 2 StGB in Betracht.

Hinweis: Personen, die erstens die Gesamtlösung zum Versuchsbeginn bei mittelbarer Täterschaft dergestalt vertreten, dass die Vorstellung des Hintermanns, der Vordermann setze zur Tat unmittelbar an, das tatsächliche Ansetzen durch den Vordermann nicht ersetzen kann,[10] und zweitens meinen, beim error in objecto des Angestifteten könne der Anstifter nur wegen versuchter Anstiftung, nicht aber wegen Anstiftung zum Versuch bestraft werden, weil das Ansetzen des Irrenden kein Ansetzen zu einer vom Vorsatz des Hintermanns umfassten Tat sei,[11] müssen sich mit der möglichen Konsequenz des Zusammenspiels dieser Ansichten auseinandersetzen, dass hier – und in allen anderen Fällen des error in objecto des Vordermanns – die Strafbarkeit auch wegen versuchter mittelbarer Täterschaft ausscheiden könnte. Weil diese Konsequenz, soweit ersichtlich, von niemandem gezogen wird,[12] wird die Diskussion von den Verfassern nicht erwartet.

---

des error in persona des Angestifteten. Vorsatzkonkretisierung komme hier nur in Fällen der visuellen Wahrnehmung des Tatobjekts in Betracht.

[7] Mit Einschränkungen bzgl. der vorsatzausschließenden Wirkung der aberratio ictus: *Hillenkamp*, Die Bedeutung von Vorsatzkonkretisierungen bei abweichendem Tatverlauf, 1971, S. 68 f., 112 ff.; bzgl. des error in objecto des Tatmittlers: *Ingelfinger*, in: Dölling/Duttge/König/Rössner, Gesamtes Strafrecht, Kommentar, 5. Aufl. 2022, StGB § 25 Rn. 34; *Jescheck/Weigend*, Lehrbuch des Strafrechts, Allgemeiner Teil, 5. Aufl. 1996, § 62 III 2 (S. 671 f.); *Rengier*, Strafrecht, Allgemeiner Teil, 17. Aufl. 2025, § 43 Rn. 83; *Roxin*, Strafrecht, Allgemeiner Teil, Bd. 2, 2003, § 25 Rn. 171; *Schünemann/Greco*, in: LK-StGB, Bd. 2, 14. Aufl. 2025, § 25 Rn. 169; *Wessels/Beulke/Satzger*, Strafrecht, Allgemeiner Teil, 54. Aufl. 2024, Rn. 866; bzgl. der aberratio ictus des Angestifteten *Letzgus*, Vorstufen der Beteiligung, 1972, S. 54; bzgl. des error in objecto des Angestifteten *Binding*, Die Normen und ihre Übertretung III, 1918, S. 212 ff.

[8] *Hillenkamp*, Die Bedeutung von Vorsatzkonkretisierungen bei abweichendem Tatverlauf, 1971, S. 68 f.; *Jescheck/Weigend*, Lehrbuch des Strafrechts, Allgemeiner Teil, 5. Aufl. 1996, § 62 III 2 (S. 671 f.).

[9] Vgl. BGH NJW 1960, 1261; BGH NStZ 2002, 475 (476); *Hillenkamp*, Die Bedeutung von Vorsatzkonkretisierungen bei abweichendem Tatverlauf, 1971, S. 52.

[10] *Krack*, ZStW 110 (1998), 611 (638); mit Einschränkungen bei unvorsätzlichen Tatmittlern *Kühl*, Strafrecht, Allgemeiner Teil, 8. Aufl. 2017, § 20 Rn. 90 f.; *Küpper*, GA 1998, 519 (521); *Stratenwerth/Kuhlen*, Strafrecht, Allgemeiner Teil, 6. Aufl. 2011, § 12 Rn. 107; eingeschränkt auf anstiftungsnahe Fälle *Streng*, ZStW 109 (1997), 862 (888, 898 f.).

[11] *Kindhäuser/Zimmermann*, Strafrecht, Allgemeiner Teil, 12. Aufl. 2026, § 41 Rn. 38; *Kühl*, Strafrecht, Allgemeiner Teil, 8. Aufl. 2017, § 20 Rn. 210.

[12] Vgl. z.B. *Kühl*, Strafrecht, Allgemeiner Teil, 8. Aufl. 2017, § 20 Rn. 89a.

(4) Betrachtungsweise 4

Bzgl. des error in objecto des Vordermanns wird teilweise danach differenziert, ob sich die Auswahl des Tatobjekts noch innerhalb der individualisierenden Vorgaben des Hintermanns abspiele oder diese überschreite.[13] Nur im zweiten Fall stelle sich der Irrtum aus Sicht des Hintermanns als aberratio ictus dar.[14] E individualisiert sein Haus durch die Angabe der Hausnummer gegenüber A, sodass das Anzünden dieses Hauses von seinem Vorsatz umfasst war. Wieder verbleibt höchstens die Frage des abweichenden Kausalverlaufs (siehe oben), sodass auch nach dieser Ansicht Vollendungsstrafbarkeit in Betracht kommt.

(5) Betrachtungsweise 5

Anderswo schließt man sich dieser Differenzierung an, soweit der Vordermann vorsätzlich handelt oder jedenfalls das Tatobjekt „vorsätzlich auswählt".[15] Da A das Haus „vorsätzlich" auswählte, kommt die Ansicht zum gleichen Ergebnis.

(6) Betrachtungsweise 6

Wer vertritt, dass die Vorsatzkonkretisierung für den Hintermann dem Vordermann überlassen ist,[16] kommt zum Ergebnis, dass der Vorsatz des Hintermanns vom error in objecto des Vordermanns unberührt bleibt, solange das Objekt getroffen wird, das der Vordermann anvisiert bzw. für das richtige hält. Hier allerdings hätte sich der Vorsatz des E auf das von A anvisierte Haus des N konkretisiert, sodass der Vorsatz des E bzgl. des eigenen Hauses fehlen würde.

Beim Zusammentreffen mehrerer Irrtümer wie im vorliegenden Fall führt dieses Vorgehen allerdings zu dem Ergebnis, dass gerade der Vorsatz bzgl. des von den Vorgaben des Hintermanns umfassten Tatobjekts fehlt. Dass ausschließlich Vorsatz bzgl. eines Objekts bestehen soll, das der Hintermann weder treffen wollte noch durch seine Vorgaben an den Vordermann individualisiert hat, spricht entscheidend gegen dieses Vorgehen. Das Zusammentreffen der beiden Irrtümer schließt im Ergebnis den Vorsatz des E bzgl. seines eigenen Hauses nicht aus. E handelte vorsätzlich.

bb) Zwischenergebnis

E handelte vorsätzlich.

2. Rechtswidrigkeit und Schuld

Er handelte rechtswidrig und schuldhaft.

---

[13] *Eisele*, in: Baumann/Weber/Mitsch/Eisele, Strafrecht, Allgemeiner Teil, 13. Aufl. 2021, § 25 Rn. 159 f.; *Hoyer*, in: SK-StGB, Bd. 1, 10. Aufl. 2025, Vor §§ 26–31 Rn. 53; *Kindhäuser/Zimmermann*, Strafrecht, Allgemeiner Teil, 12. Aufl. 2026, § 39 Rn. 81; *Maurach/Gössel/Zipf*, Strafrecht, Allgemeiner Teil, Bd. 2, 7. Aufl. 1989, § 51 Rn. 57; *Wessels/Beulke/Satzger*, Strafrecht, Allgemeiner Teil, 54. Aufl. 2024, Rn. 866.

[14] *Kindhäuser/Zimmermann*, Strafrecht, Allgemeiner Teil, 12. Aufl. 2026, § 39 Rn. 81; vgl. *Eisele*, in: Baumann/Weber/Mitsch/Eisele, Strafrecht, Allgemeiner Teil, 13. Aufl. 2021, § 25 Rn. 159 f.

[15] *Jakobs*, Strafrecht, Allgemeiner Teil, 2. Aufl. 2011, 21/106.

[16] Das Preußische Obertribunal deutet in PrObTrE 42, 36 (55) = GA 1859, 322 (337) an, dass der Vorsatz des anstiftenden Rosahl, Rose werde den Schliebe töten, als Vorsatz zu verstehen sei, dass Rose denjenigen töten werde, „den er als Schliebe erkennen" würde.

3. Ergebnis

E hat sich gem. §§ 306a Abs. 1 Nr. 1 Var. 1, 25 Abs. 1 Var. 2 StGB wegen vollendeter schwerer Brandstiftung in mittelbarer Täterschaft strafbar gemacht, indem er den irrenden A dazu bewog, sein Haus anzuzünden.

[§§ 306a Abs. 2, 25 Abs. 1 Var. 2 StGB durch Einwirkung auf A
E hat sich mangels des Vorsatzes, eine andere Person in die Gefahr einer Gesundheitsschädigung zu bringen, durch dieselbe Handlung nicht wegen schwerer Brandstiftung in mittelbarer Täterschaft gem. §§ 306a Abs. 2, 25 Abs. 1 Var. 2 StGB strafbar gemacht.

§§ 306a Abs. 2, 26 StGB durch Einwirkung auf A
Gleiches gilt für die Anstiftung zur schweren Brandstiftung gem. §§ 306a Abs. 2, 26 StGB, bei der es zudem an der vorsätzlichen rechtswidrigen Haupttat fehlt.]

II. §§ 306b Abs. 2 Nr. 2 Var. 1, 25 Abs. 1 Var. 2 StGB durch Einwirkung auf A

E könnte sich durch dieselbe Handlung gem. §§ 306b Abs. 2 Nr. 2 Var. 1, 25 Abs. 1 Var. 2 StGB wegen besonders schwerer Brandstiftung in mittelbarer Täterschaft strafbar gemacht haben.

1. Tatbestand

a) Objektiver Tatbestand

E verwirklicht den objektiven Tatbestand des § 306a Abs. 1 Nr. 1 Var. 1 StGB in mittelbarer Täterschaft.

b) Subjektiver Tatbestand

E handelte vorsätzlich bzgl. § 306a Abs. 1 Nr. 1 Var. 1 StGB (siehe oben). Er müsste zudem in der Absicht gehandelt haben, eine andere Straftat zu ermöglichen.

aa) §§ 265 Abs. 1, 25 Abs. 1 Var. 2 StGB

Diese Absicht könnte sich auf die Ermöglichung eines Versicherungsmissbrauchs in mittelbarer Täterschaft nach §§ 265 Abs. 1, 25 Abs. 1 Var. 2 StGB bezogen haben. Dazu müsste dieser eine von der Brandstiftungshandlung verschiedene, weitere Straftat sein.[17] Die Tathandlungen der Brandstiftung und des Versicherungsmissbrauchs (Zerstörung der versicherten Sache) decken sich jedoch vollständig, sodass § 265 StGB keine andere Straftat darstellt.[18] Folglich hat E diesbezüglich nicht mit Ermöglichungsabsicht gehandelt.

bb) § 263 Abs. 1 und 3 S. 2 Nr. 5 StGB

Jedoch könnte E Ermöglichungsabsicht bzgl. eines Versicherungsbetrugs nach § 263 Abs. 1 und 3 S. 2 Nr. 5 StGB gehabt haben.

[17] Ausführlich BGH NJW 2007, 2130 (2131); *Kargl*, in: NK-StGB, Bd. 4, 6. Aufl. 2023, § 306b Rn. 6.
[18] Vgl. *Kargl*, in: NK-StGB, Bd. 4, 6. Aufl. 2023, § 306b Rn. 6; *Radtke*, NStZ 2007, 642 (643).

Hinweis: Dass dem Vordermann A diese fehlt, ist unbeachtlich. Im Rahmen der Täterschaft ist das mangels limitierter Akzessorietät eine Selbstverständlichkeit. Es ergibt sich auch aus § 28 Abs. 2 StGB.

E ließ sein Haus nur anzünden, um den Schaden bei der Versicherung zu melden, damit ihm unberechtigterweise (vgl. § 81 Abs. 1 VVG) die Versicherungssumme ausgezahlt wird. Durch die Anzeige des Schadens bei der Versicherung hätte er § 263 Abs. 1 und 3 S. 2 Nr. 5 StGB versucht (siehe Bearbeitungsvermerk). Folglich kam es ihm gerade darauf an, mittels der Brandstiftung eine andere Tat zu ermöglichen. Fraglich ist allerdings, ob über den Wortlaut hinaus weitere Voraussetzungen an das Verhältnis zwischen der Brandstiftung und der zu ermöglichenden Straftat zu stellen sind. Dies wird unterschiedlich beurteilt.

(1) Restriktionslösung

Nach der herrschenden Meinung in der Literatur geht die Regelung des § 306b Abs. 2 Nr. 2 Var. 1 StGB angesichts der hohen Mindestfreiheitsstrafe von fünf Jahren zu weit. Teile dieser Ansicht fordern daher entsprechend § 307 StGB a.F. das Vorliegen eines engen räumlich-zeitlichen Zusammenhangs zwischen dem Brand und der präsumtiven Tat.[19]

Ähnlich vertreten andere, dass die aus der Brandstiftung resultierenden spezifischen Folgen – wie z.B. Panik oder Flucht – die Begehung der anderen Tat begünstigt haben müssen. Beruht dagegen die zu ermöglichende Tat rein auf dem Erfolg der Brandstiftung, reiche dies für eine Strafbarkeit nach § 306b Abs. 2 Nr. 2 Var. 1 StGB nicht aus.[20] Der geplante Versicherungsbetrug steht in keinem engen räumlich-zeitlichen Zusammenhang zur Brandstiftung. Auch beruht dieser Betrug allein auf dem Erfolg der Brandstiftung und nicht auf den daraus resultierenden Gefahren. Folglich kommen die Ansichten zu einer hier einschlägigen Einschränkung des § 306b Abs. 2 Nr. 2 Var. 1 StGB, sodass E nicht mit Ermöglichungsabsicht gehandelt hätte.

(2) Wortlautlösung

Nach der Rechtsprechung und Teilen der Literatur besteht dagegen kein Anlass für eine teleologische Reduktion. Auch der Versicherungsbetrug sei eine andere Straftat i.S.d. § 306b Abs. 2 Nr. 2 Var. 1 StGB.[21] Mithin hätte E mit Ermöglichungsabsicht gehandelt.

---

[19] LG Kiel StV 2003, 675 m.Anm. *Ostendorf*, StV 2003, 676; *Kargl*, in: NK-StGB, Bd. 4, 6. Aufl. 2023, § 306b Rn. 8; *Kudlich*, in: BeckOK StGB, Stand: 1.2.2026, § 306b Rn. 20.2; *Wolters*, in: SK-StGB, Bd. 6, 10. Aufl. 2023, § 306b Rn. 12.

[20] *Eisele*, Strafrecht, Besonderer Teil, Bd. 1, 6. Aufl. 2021, Rn. 784; *Lutz*, in: Fischer, Strafgesetzbuch mit Nebengesetzen, Kommentar, 73. Aufl. 2026, § 306b Rn. 9; *Geppert*, Jura 1998, 597 (604); *Heger*, in: Lackner/Kühl/Heger, Strafgesetzbuch, Kommentar, 31. Aufl. 2025, § 306b Rn. 4; *Klesczewski*, Strafrecht, Besonderer Teil, 2016, § 12 Rn. 65; *Mitsch*, ZStW 111 (1999), 65 (114); *Rengier*, Strafrecht, Besonderer Teil II, 26. Aufl. 2025, § 40 Rn. 86; *Wolters*, in: SK-StGB, Bd. 6, 10. Aufl. 2023, § 306b Rn. 12; ähnlich *Hecker*, GA 1999, 332 (339 f.).

[21] BGH NJW 2000, 226 (227); BGH NJW 2007, 2130; BGH NStZ 2000, 197; BGH NStZ 2008, 571; BGH NStZ-RR 2004, 366; BGH NStZ-RR 2005, 76; BGH NStZ-RR 2016, 140; *Radtke*, in: MüKo-StGB, Bd. 6, 4. Aufl. 2022, § 306b Rn. 20; *Rönnau*, JuS 2001, 328 (334).

(3) Stellungnahme

(a) Wortlaut, Systematik

Für die letztgenannte Ansicht spricht zunächst der Wortlaut, der keine Anhaltspunkte für eine Einschränkung erkennen lässt.[22] Für eine Einschränkung wird jedoch das systematische Argument angeführt, dass ansonsten das ebenfalls im Rahmen des 6. StrRG neu eingeführte Regelbeispiel des § 263 Abs. 3 S. 2 Nr. 5 StGB weitgehend bedeutungslos wäre, wenn die Tat schon den deutlich schwereren § 306b Abs. 2 Nr. 2 Var. 1 StGB erfülle.[23] Dagegen spricht jedoch, dass beide Normen andere Strafgründe verfolgen. Bei § 306b Abs. 2 Nr. 2 Var. 1 StGB liegt der besondere Unrechtsgehalt darin, dass der Täter, um sein Ziel – die Ermöglichung einer anderen Straftat – zu erreichen, in Kauf nimmt, andere Menschen durch die Brandstiftung zumindest abstrakt zu gefährden. Dagegen zielt § 263 Abs. 1 und 3 S. 2 Nr. 5 StGB darauf ab, das Vermögen des Versicherungsgebers effektiv gegenüber Vortäuschungen von Versicherungsvorfällen zu schützen.[24] Vielmehr ist auf systematischer Ebene anzuführen, dass die Ermöglichungsabsicht als Mordmerkmal in § 211 Abs. 2 StGB und in § 315 Abs. 3 Nr. 1 lit. b StGB ebenfalls nur einen funktionalen Zusammenhang zwischen den Taten fordert.[25]

(b) Historie

Auch der Historie lässt sich nicht die Notwendigkeit einer Einschränkung entnehmen.[26] So war vor dem 6. StrRG die Ermöglichungsabsicht in § 307 Nr. 2 StGB a.F. zum einen auf einzelne schwere Delikte wie Mord und Raub begrenzt. Zum anderen war ein Ausnutzen der konkreten Situation notwendig. Ein Ausnutzen lag nur dann vor, wenn ein enger zeitlich-räumlicher Zusammenhang zwischen der Brandstiftung und der zu ermöglichenden Tat bestand.[27] Mit der Neufassung hat der Gesetzgeber diese Einschränkungen mit dem Ziel aufgehoben, die Norm an § 315 Abs. 3 Nr. 1 lit. b StGB anzugleichen. Die erhebliche Ausdehnung der Strafbarkeit war dem Gesetzgeber dabei bewusst, der als Ausgleich die Mindestfreiheitsstrafe von zehn auf fünf Jahre absenkte.[28] Auch dem im Gesetzgebungsverfahren erhobenen Einwand des Bundesrats, dass die Mindestfreiheitsstrafe weiterhin unangemessen hoch sei, folgten die Bundesregierung[29] sowie der Rechtsausschuss[30] nicht.

(c) Telos

Zuzugeben bleibt zwar, dass die jetzige Regelung zu einer Verfünffachung der Mindestfreiheitsstrafe der Brandstiftung in Absicht der Ermöglichung eines Versicherungsbetrugs geführt hat.[31] Allerdings

---

[22] So auch *Schlothauer*, StV 2000, 138.

[23] *Wolters*, in: SK-StGB, Bd. 6, 10. Aufl. 2023, § 306b Rn. 15 f., sieht den Anwendungsbereich „auf [n]ull reduziert"; so auch *Schlothauer*, StV 2000, 138 (139).

[24] *Rönnau*, JuS 2001, 328 (331), der zudem in Fn. 22 auch die Fälle betont (Abbrennen eines versicherten Fahrrads, Schiff versenken oder stranden), bei denen sich die Normen nicht überschneiden; vgl. auch BGH NJW 2000, 226 (228).

[25] BGH NJW 2000, 226 (228); *Krüger/Maurer*, JA 2018, 321 (327).

[26] Ausführlich BGH NJW 2000, 226 (229); *Krüger/Maurer*, JA 2018, 321 (326); *Stein*, in: Dencker/Struensee/Nelles/Stein, Einführung in das 6. Strafrechtsreformgesetz, 1998, 4. Teil Rn. 67; dagegen *Klesczewski*, Strafrecht, Besonderer Teil, 2016, § 12 Rn. 65; *Rengier*, Strafrecht, Besonderer Teil II, 26. Aufl. 2025, § 40 Rn. 82; offenlassend *Hecker*, GA 1999, 332 (334 f.).

[27] BGH NJW 1993, 3304.

[28] BT-Drs. 13/8587, S. 49.

[29] BT-Drs. 13/8587, S. 88.

[30] BT-Drs. 13/9064, S. 22.

[31] *Wessels/Hettinger/Engländer*, Strafrecht, Besonderer Teil 1, 48. Aufl. 2025, Rn. 972; *Stein*, in: Dencker/Struensee/

weist das BVerfG zu Recht auf die besondere Rücksichtslosigkeit des Täters hin, der die Brandstiftung mit erheblichen, unüberschaubaren Gefahren für Leib und Leben als Mittel einsetzt, um seine kriminellen Ziele zu erreichen. Die darin liegende „besonders verwerfliche Gesinnung und erhöhte Gefährlichkeit des Täters" legitimiert gerade diese hohe Mindeststrafe.[32] Folglich ist eine Einschränkung des § 306b Abs. 2 Nr. 2 Var. 1 StGB abzulehnen. E handelte somit mit Ermöglichungsabsicht.

Hinweis: A.A. sehr gut vertretbar. Wichtig ist hier eine tiefgehende Argumentation anhand von Systematik, Historie und Telos.

2. Rechtswidrigkeit und Schuld

Die Tat war auch rechtswidrig. Zudem hat E schuldhaft gehandelt.

3. Ergebnis

E hat sich gem. §§ 306b Abs. 2 Nr. 2 Var. 1, 25 Abs. 1 Var. 2 StGB strafbar gemacht.

III. §§ 306 Abs. 1 Nr. 1 Var. 1, 22, 23 Abs. 1, 26 StGB am Haus des N durch Einwirkung auf A

E könnte sich durch dieselbe Handlung wegen Anstiftung zur versuchten Brandstiftung strafbar gemacht haben. E hatte indes nur Vorsatz bzgl. des Anzündens eines Gebäudes. Hat er sich bereits gem. §§ 306a Abs. 1 Nr. 1 Var. 1, 25 Abs. 1 Var. 2 StGB wegen vollendeter schwerer Brandstiftung in mittelbarer Täterschaft am eigenen Haus strafbar gemacht (siehe oben), kann er sich nicht zugleich wegen Anstiftung zur versuchten Brandstiftung am Haus des N gem. §§ 306 Abs. 1 Nr. 1 Var. 1, 22, 23 Abs. 1, 26 StGB strafbar gemacht haben.

IV. §§ 306 Abs. 1 Nr. 1 Var. 1, 22, 23 Abs. 1, 26 StGB am eigenen Haus durch Einwirkung auf A

E könnte sich gem. §§ 306 Abs. 1 Nr. 1 Var. 1, 22, 23 Abs. 1, 26 StGB wegen Anstiftung zur versuchten Brandstiftung an seinem Haus strafbar gemacht haben.

1. Tatbestand

a) Objektiver Tatbestand

Dafür ist zunächst erforderlich, dass eine vorsätzliche rechtswidrige Haupttat vorliegt. Fraglich ist, ob im Ansetzen des A zur versuchten Brandstiftung am Haus des N auch ein Ansetzen zur versuchten Brandstiftung am Haus des E liegt.

Teilweise wird vertreten, dass im Ansetzen des im error in objecto handelnden Angestifteten auch das Ansetzen zu einer noch vom Vorsatz des Hintermanns umfassten Tat – etwa ein Ansetzen zur

Nelles/Stein, Einführung in das 6. Strafrechtsreformgesetz, 1998, 4. Teil Rn. 67; dies ist besonders bemerkenswert und kriminalpolitisch fragwürdig, da der Gesetzgeber zeitgleich die Mindeststrafe des § 265 Abs. 1 StGB von einem Jahr Freiheitsstrafe auf Geldstrafe abgesenkt hat, so auch *Rengier*, Strafrecht, Besonderer Teil II, 26. Aufl. 2025, § 40 Rn. 82.

[32] BVerfG BeckRS 2011, 48101 Rn. 83, 85; ebenso BGH NJW 2000, 226 (228); *Radtke*, in: MüKo-StGB, Bd. 6, 4. Aufl. 2022, § 306b Rn. 20.

Zerstörung des im Sinne des Anstifters richtigen Hauses – liege.[33] Nach dieser Ansicht kommt eine Strafbarkeit des E wegen Anstiftung zur versuchten Tat in Betracht.

Nach der ganz herrschenden Gegenauffassung liegt in der Zerstörung des irrtümlich anvisierten Objekts nicht der Versuch, auch das im Sinne des Anstifters richtige Tatobjekt zu treffen.[34] Nach dieser Ansicht kommt keine Strafbarkeit des E wegen Anstiftung zum Versuch, sondern nur eine Strafbarkeit wegen versuchter Anstiftung gem. § 30 Abs. 1 S. 1 Var. 1 StGB in Betracht.

Dem ist zuzustimmen. Der error in objecto des Angestifteten schließt dessen Vorsatz bzgl. des anvisierten Tatobjekts unstreitig nicht aus. Im Ansetzen zu dieser Tat kann dann aber, jedenfalls solange sich der Täter nicht vorstellt, möglicherweise mehrere Objekte zu treffen, nicht zugleich der Versuch liegen, auch das vom Anstifter vorgesehene Tatobjekt zu treffen.[35] Darin läge eine unzulässige Verdopplung des Vorsatzes des Angestifteten.

b) Zwischenergebnis

Es liegt keine geeignete vorsätzliche rechtswidrige Haupttat bzgl. des Hauses des E vor. Überdies schützt § 306 StGB das Eigentum des E nicht gegen dessen Willen.[36] Mithin ist der objektive Tatbestand nicht erfüllt.

2. Ergebnis

E hat sich nicht gem. §§ 306 Abs. 1 Nr. 1 Var. 1, 22, 23 Abs. 1, 26 StGB wegen Anstiftung zur versuchten Brandstiftung strafbar gemacht.

V. §§ 306 Abs. 1 Nr. 1 Var. 1, 30 Abs. 1 Var. 1 StGB durch Einwirkung auf A

E könnte sich durch dieselbe Handlung gem. §§ 306 Abs. 1 Nr. 1 Var. 1, 30 Abs. 1 Var. 1 StGB wegen versuchter Anstiftung zur Brandstiftung strafbar gemacht haben.

---

[33] *Freund/Rostalski*, Strafrecht, Allgemeiner Teil, 3. Aufl. 2019, § 10 Rn. 134; *Schmidhäuser*, Strafrecht, Allgemeiner Teil, 2. Aufl. 1984, Kap. 14 Rn. 119; *Stratenwerth/Kuhlen*, Strafrecht, Allgemeiner Teil, 6. Aufl. 2011, § 8 Rn. 98; *Stratenwerth*, in: FS Baumann, 1992, S. 57 (68); *Streng*, ZStW 109 (1997), 862 (896); zustimmend nur für den Fall, dass bereits vor dem Irrtum das Versuchsstadium erreicht wurde *Blei*, Strafrecht, Allgemeiner Teil, 12. Aufl. 1996, S. 255; *Letzgus*, Vorstufen der Beteiligung, 1972, S. 60.

[34] *Eisele*, in: Baumann/Weber/Mitsch/Eisele, Strafrecht, Allgemeiner Teil, 13. Aufl. 2021, § 26 Rn. 73; *Herzberg*, JuS 1999, 224 (226 f.); *Jescheck/Weigend*, Lehrbuch des Strafrechts, Allgemeiner Teil, 5. Aufl. 1996, § 64 II 4 (S. 689 f.); *Kindhäuser/Zimmermann*, Strafrecht, Allgemeiner Teil, 12. Aufl. 2026, § 41 Rn. 38; *Köhler*, Strafrecht, Allgemeiner Teil, 1997, S. 528 f.; *Kühl*, Strafrecht, Allgemeiner Teil, 8. Aufl. 2017, § 20 Rn. 210; *Müller*, MDR 1991, 830 (831); *Rengier*, Strafrecht, Allgemeiner Teil, 17. Aufl. 2025, § 45 Rn. 59; *Schreiber*, JuS 1985, 873 (877); *Stein/Schneider*, in: SK-StGB, Bd. 1, 10. Aufl. 2025, § 16 Rn. 30; *Schünemann/Greco*, in: LK-StGB, Bd. 2, 14. Aufl. 2025, § 26 Rn. 93.

[35] *Eisele*, in: Baumann/Weber/Mitsch/Eisele, Strafrecht, Allgemeiner Teil, 13. Aufl. 2021, § 26 Rn. 73; *Müller*, MDR 1991, 830 (831); *Schreiber*, JuS 1985, 873 (877).

[36] Vgl. *Hake*, Beteiligtenstrafbarkeit und besondere persönliche Merkmale, 1994, S. 73 f.; *Kühl*, Strafrecht, Allgemeiner Teil, 8. Aufl. 2017, § 20 Rn. 139; *Roxin*, in: FS Stree/Wessels, 1993, S. 365 (370 ff.); *Schünemann/Greco*, in: LK-StGB, Bd. 2, 14. Aufl. 2025, Vor §§ 26, 27 Rn. 31; so selbst die Unrechtsteilnahmetheorie, die den Strafgrund der Anstiftung in der „sozialen Desintegration" des Täters erblickt: *Trechsel*, Der Strafgrund der Teilnahme, 1967, S. 54 f., 72.

1. Vorprüfung

Die versuchte Anstiftung zum Verbrechen des § 306 Abs. 1 Nr. 1 Var. 1 StGB ist nach § 30 Abs. 1 Var. 1 StGB strafbar. Die Anstiftung ist nicht vollendet (siehe oben).

2. Tatbestand

a) Subjektiver Tatbestand

aa) Vorsatz bzgl. der Vollendung einer vorsätzlichen, rechtswidrigen Haupttat

Zunächst müsste E Vorsatz hinsichtlich der Vollendung einer vorsätzlichen, rechtswidrigen Tat des Haupttäters gehabt haben. E hat den Plan, dass A das von E ehemals bewohnte Gebäude in Brand setzt und durch Brandlegung vollständig zerstört. Jedoch verschwieg er A das Vorliegen der Einwilligung (siehe oben), sodass nach seiner Vorstellung A nur objektiv gerechtfertigt ist. Während die überwiegende Rechtsprechung beim vorsätzlichen Delikt bei Fehlen nur des subjektiven Rechtfertigungselements wegen Vollendung bestrafen will,[37] halten weite Teile der Literatur nur eine Strafbarkeit wegen Versuchs für möglich[38].

Hinweis: Lehnt man dagegen das Erfordernis des subjektiven Rechtfertigungselements generell ab, muss auch eine vorsätzliche rechtswidrige Haupttat abgelehnt werden.[39] Gleiches gilt, wenn man speziell für die Einwilligung keine Kenntnis von der Rechtfertigungslage fordert.[40]

Wie bereits angedeutet (siehe oben), fehlt wegen des Vorliegens der objektiven Rechtfertigungsvoraussetzungen das Erfolgsunrecht der Tat. Wegen des Fehlens des subjektiven Rechtfertigungselements bleibt das Handlungsunrecht der Tat unberührt. Diese Unrechtsstruktur gleicht der des Versuchs, sodass eine Vollendungsstrafbarkeit ausscheidet.[41]

Nach der Vorstellung des E kann es damit nur zum Versuch, nicht aber zur Vollendung der vorsätzlichen rechtswidrigen Brandstiftung kommen. Die Situation ist insoweit mit der solcher agents provocateurs vergleichbar, die schon keinen Vorsatz bzgl. der Vollendung der Haupttat haben.[42] Eine versuchte Anstiftung nur zum Versuch scheidet demnach von vornherein aus.

---

[37] RGSt 62, 137 (138); BGHSt 2, 111 (114 f.); BGH NStZ 2005, 332 (334); BGH NStZ 2016, 333; *Köhler*, Strafrecht, Allgemeiner Teil, 1997, S. 323; *Paeffgen/Zabel*, in: NK-StGB, Bd. 1, 6. Aufl. 2023, Vor §§ 32–35 Rn. 128.

[38] *Jescheck/Weigend*, Lehrbuch des Strafrechts, Allgemeiner Teil, 5. Aufl. 1996, § 31 IV 2 (S. 330); *Roxin/Greco*, Strafrecht, Allgemeiner Teil, Bd. 1, 5. Aufl. 2020, § 14 Rn. 104; *Schmidhäuser*, Strafrecht, Allgemeiner Teil, 2. Aufl. 1984, Kap. 11 Rn. 23; *Sternberg-Lieben*, in: Tübinger Kommentar, Strafgesetzbuch, 31. Aufl. 2025, Vor §§ 32 ff. Rn. 21; zur Einwilligung nun auch BGH NJW 1986, 1188; zum gleichen Ergebnis kommt man, wenn man die Einwilligung als Tatbestandsausschluss versteht: *Kindhäuser/Zimmermann*, Strafrecht, Allgemeiner Teil, 12. Aufl. 2026, § 12 Rn. 5; *Roxin*, ZStW 85 (1973), 76 (100); *Rudolphi*, ZStW 86 (1974), 68 (87).

[39] So *Spendel*, in: FS Bockelmann, 1979, S. 245 (256 f.).

[40] So *Gallas*, in: FS Bockelmann, 1979, S. 155 (174).

[41] *Kühl*, Strafrecht, Allgemeiner Teil, 8. Aufl. 2017, § 6 Rn. 12; *Rengier*, Strafrecht, Allgemeiner Teil, 17. Aufl. 2025, § 17 Rn. 18; *Roxin/Greco*, Strafrecht, Allgemeiner Teil, Bd. 1, 5. Aufl. 2020, § 14 Rn. 105.

[42] Zum agent provocateur *Scheinfeld*, in: MüKo-StGB, Bd. 1, 5. Aufl. 2024, § 26 Rn. 76.

bb) Vorsatz bzgl. einer auch ihm gegenüber strafbaren Rechtsgutsverletzung

Der Vorsatz des E müsste sich zudem auf eine *auch ihm gegenüber* strafbare Rechtsgutsverletzung beziehen.[43] Weil § 306 StGB das Eigentum des E nicht gegen dessen Willen schützt, fehlt auch insoweit sein Vorsatz (siehe oben).

Hinweis: Umstritten ist der Umgang mit Fällen, in denen der Anstifter *versehentlich* zur Verletzung eigener Rechtsgüter anstiftet.[44] Auf diesen Streit dürfen die Verfasser hier nicht eingehen.

b) Zwischenergebnis

E handelte nicht vorsätzlich.

3. Ergebnis

E hat sich nicht nach §§ 306 Abs. 1 Nr. 1 Var. 1, 30 Abs. 1 Var. 1 StGB strafbar gemacht.

[§ 306d Abs. 1 Var. 3 StGB durch Einwirkung auf A
E hat sich nicht gem. § 306d Abs. 1 Var. 3 StGB wegen vorsätzlicher schwerer Brandstiftung mit nur fahrlässiger Gefahrverursachung strafbar gemacht, weil er das Gebäude nicht selbst in Brand gesetzt hat (siehe oben). Hier gilt jedenfalls im Rahmen des Vorsatzteils der Vorsatz-Fahrlässigkeits-Kombination (siehe außerdem auch § 11 Abs. 2 StGB) nicht der großzügige Einheitstäterbegriff der Fahrlässigkeitsstrafbarkeit.[45]]

VI. § 306d Abs. 2 StGB durch Einwirkung auf A

E könnte sich durch dieselbe Handlung gem. § 306d Abs. 2 StGB aber wegen fahrlässiger Brandstiftung strafbar gemacht haben.

1. Tatbestand

a) Objektiver Tatbestand

aa) Fall des § 306a Abs. 2 StGB

Das Gebäude des E wurde in Brand gesetzt und durch Brandlegung ganz zerstört. Die Fremdheit des Tatobjekts ist ausweislich des Wortlauts nicht erforderlich.[46] Zudem besteht die konkrete Gefahr einer Gesundheitsschädigung bei M.

---

[43] Vgl. zu diesem Erfordernis *Scheinfeld*, in: MüKo-StGB, Bd. 1, 5. Aufl. 2024, § 26 Rn. 76.

[44] Vgl. *Kindhäuser/Zimmermann*, Strafrecht, Allgemeiner Teil, 12. Aufl. 2026, § 41 Rn. 29 ff. m.w.N.

[45] Zum Einheitstäterbegriff bei Fahrlässigkeit vgl. *Gropp*, GA 2009, 265 (274); *Rengier*, Strafrecht, Allgemeiner Teil, 17. Aufl. 2025, § 53 Rn. 2.

[46] BT-Drs. 13/8587, S. 88; BGH JR 1999, 205 (206) m.Anm. *Wolters*, JR 1999, 208 (209); BGH NStZ-RR 2000, 209; *Bosch*, in: Tübinger Kommentar, Strafgesetzbuch, 31. Aufl. 2025, § 306a Rn. 17; *Geppert*, Jura 1998, 597 (602); *Radtke*, in: MüKo-StGB, Bd. 6, 4. Aufl. 2022, § 306a Rn. 48.

bb) Objektive Zurechnung

Der Branderfolg müsste E objektiv zurechenbar sein. Indem er mit A abspricht, gegenseitig die Häuser anzuzünden, schafft er das rechtlich unerlaubte Risiko, dass A diesen Plan auch umsetzt, welches sich auch gerade realisiert hat. Somit ist ihm der Erfolg objektiv zuzurechnen.

Zudem schafft E, indem er A zum Legen des Feuers veranlasst, ohne zu überprüfen, ob M tatsächlich in den Urlaub aufgebrochen ist, das rechtlich missbilligte Risiko einer Gesundheitsgefahr für M, das sich ebenfalls realisiert hat.

cc) Verhältnis Vorsatz und Fahrlässigkeit

Fraglich ist, wie es sich auswirkt, dass E sein Haus in Brand setzen und durch Brandlegung zerstören wollte, sodass er diesbezüglich sogar vorsätzlich handelte (siehe oben).

Nach einer Ansicht sollen Vorsatz und Fahrlässigkeit sich gegenseitig ausschließen.[47] E hätte sich damit nicht gem. § 306d Abs. 2 StGB strafbar gemacht.

Nach einer anderen Ansicht enthält Vorsatz stets die Fahrlässigkeit als Minus,[48] sodass eine Strafbarkeit des E wegen Fahrlässigkeit in Betracht kommt.

Für die letztgenannte Ansicht spricht zum einen, dass sie zu angemessenen Ergebnissen kommt, wenn unklar ist, ob der Täter vorsätzlich oder fahrlässig gehandelt hat. Hier muss die herrschende Ansicht zur Vermeidung von wahldeutiger Verurteilung auf die ad hoc entwickelte Figur des normativen Stufenverhältnisses zurückgreifen, um eine eindeutige Verurteilung wegen Fahrlässigkeit zu erreichen – ein richtiges Ergebnis, das sich aus der Gegenauffassung ohne Weiteres ergibt.[49]

Die herrschende Ansicht kann darüber hinaus nicht angemessen mit Fällen wie dem vorliegenden umgehen. Ungewöhnlicherweise scheidet hier eine Teilnahmestrafbarkeit des E aus, weil der Irrtum des A den Vorsatz des A ausschließt (siehe oben). Er lässt den Vorsatz des E allerdings unberührt (siehe oben), was nach dieser Ansicht den Rückgriff auf die wegen des Einheitstäterbegriffs großzügige Fahrlässigkeitshaftung versperrt. Sie würde damit dazu führen, dass die fahrlässige Verursachung der Gefahr für die Gesundheit des M keinerlei Berücksichtigung finden kann. Der Vorsatz des E schließt Fahrlässigkeit damit nicht aus.

b) Subjektiver Tatbestand

Für E war es nach seinen individuellen Fähigkeiten auch subjektiv vorhersehbar, dass A das Gebäude anzündet und eine andere Person in die Gefahr einer Gesundheitsschädigung kommt, sodass E auch subjektiv fahrlässig handelte.

2. Rechtswidrigkeit und Schuld

E handelte rechtswidrig und schuldhaft.

3. Ergebnis

E hat sich gem. § 306d Abs. 2 StGB wegen fahrlässiger Brandstiftung strafbar gemacht.

---

[47] BGH NJW 1953, 1721; *Duttge*, in: MüKo-StGB, Bd. 1, 5. Aufl. 2024, § 15 Rn. 105; *Jescheck/Weigend*, Lehrbuch des Strafrechts, Allgemeiner Teil, 5. Aufl. 1996, § 54 I 2 (S. 563).

[48] *Jakobs*, Strafrecht, Allgemeiner Teil, 2. Aufl. 2011, 9/4; *Puppe*, in: NK-StGB, Bd. 1, 6. Aufl. 2023, § 15 Rn. 4 f.; *Roxin/Greco*, Strafrecht Allgemeiner Teil, Bd. 1, 5. Aufl. 2020, § 24 Rn. 80; *Rostalski*, GA 2016, 73 (83).

[49] *Puppe*, in: NK-StGB, Bd. 1, 6. Aufl. 2023, § 15 Rn. 5.

2. Tatkomplex: Das Feuerzeug (Strafbarkeit des E)

I. § 267 Abs. 1 Var. 1 und 3 StGB durch Gravierenlassen und Platzieren des Feuerzeugs

E könnte sich gem. § 267 Abs. 1 Var. 1 und 3 StGB wegen Urkundenfälschung strafbar gemacht haben, indem er ein Feuerzeug mit dem Namen des A gravieren ließ und dieses im Vorgarten platzierte.

1. Tatbestand

a) Objektiver Tatbestand

Dazu müsste es sich bei dem gravierten Feuerzeug um eine Urkunde handeln. Eine Urkunde ist eine verkörperte Gedankenerklärung (Perpetuierungsfunktion), die zum Beweis im Rechtsverkehr geeignet und bestimmt ist (Beweisfunktion) und ihren Aussteller erkennen lässt (Garantiefunktion).[50]

Das Feuerzeug perpetuiert durch den fest auf ihm eingravierten Namenszug den Gedanken, dass es A gehört.

Fraglich ist jedoch, ob das mit dem Namen des A versehene Feuerzeug zum Beweis im Rechtsverkehr geeignet ist. Dabei ist zu differenzieren, ob es sich um ein Beweiszeichen oder bloßes Kennzeichen handelt. Diese sind danach abzugrenzen, ob der Rechtsverkehr die verkörperte Gedankenerklärung als hinreichend beweiserheblich ansieht (Beweiszeichen) oder ob ihr primär Unterscheidungs- oder Ordnungsfunktion beigemessen wird (Kennzeichen).[51]

Zwar kann der Schriftzug auf dem Feuerzeug in Einzelfällen dazu dienen, den Beweis zu führen, dass A Eigentümer desselben ist – etwa bei der Abholung aus dem Fundbüro. Im Vordergrund steht aber eine bloß zuordnende und unterscheidende Funktion des Schriftzugs, der das Feuerzeug von ähnlichen Feuerzeugen unterscheiden soll.

Hinweis: Die Unterscheidung danach, welche Funktion im Rechtsverkehr im Vordergrund steht, ist im Einzelfall schwierig. Man könnte schon daran zweifeln, dass es überhaupt auf diesen Maßstab ankommt. So tauchen entsprechende Erwägungen bei den allgemeinen Ausführungen zur Beweiseignung von Urkunden regelmäßig nicht auf. Hier zeigt man sich oft sehr großzügig.[52]

Mithin liegt keine hinreichende Beweiseignung vor.[53]

---

[50] *Zieschang*, in: LK-StGB, Bd. 15, 13. Aufl. 2023, § 267 Rn. 25.

[51] RGSt 36, 15 (16); 75, 306 (309); 76, 205 (206); *Fischer*, in: Fischer, Strafgesetzbuch mit Nebengesetzen, Kommentar, 73. Aufl. 2026, § 267 Rn. 5, 8; *Rengier*, Strafrecht, Besonderer Teil II, 26. Aufl. 2025, § 32 Rn. 22, 25; *Satzger*, Jura 2012, 106 (110); *Schuster*, in: Tübinger Kommentar, Strafgesetzbuch, 31. Aufl. 2025, § 267 Rn. 22.

[52] Vgl. *Fischer*, in: Fischer, Strafgesetzbuch mit Nebengesetzen, Kommentar, 73. Aufl. 2026, § 267 Rn. 14; *Rengier*, Strafrecht, Besonderer Teil II, 26. Aufl. 2025, § 32 Rn. 5.

[53] So auch generell bei Namenszeichen *Erb*, in: MüKo-StGB, Bd. 5, 5. Aufl. 2025, § 267 Rn. 81; *Heger*, in: Lackner/Kühl/Heger, Strafgesetzbuch, Kommentar, 31. Aufl. 2025, § 267 Rn. 9; bei Haustieren *Böse*, Examensfälle, Strafrecht, Besonderer Teil, 2. Aufl. 2026, S. 307 f.; zu Herstellerzeichen auf einem Bleistift BGH NJW 1952, 898; a.A. *Freund*, JuS 1993, 1016 (1019 f.); *Puppe/Schumann*, in: NK-StGB, Bd. 4, 6. Aufl. 2023, § 267 Rn. 37; *Rengier*, Strafrecht, Besonderer Teil II, 26. Aufl. 2025, § 32 Rn. 25; *Zieschang*, in: LK-StGB, Bd. 15, 13. Aufl. 2023, § 267 Rn. 106.

b) Zwischenergebnis

Das Feuerzeug ist keine Urkunde, mithin ist der Tatbestand nicht erfüllt.

2. Ergebnis

E hat sich nicht nach § 267 Abs. 1 Var. 1 und 3 StGB strafbar gemacht.

Hinweis: A.A. gut vertretbar. Dann sind die Konkurrenzen zwischen Var. 1 und 3 StGB zu diskutieren.[54]

II. § 164 Abs. 1 StGB durch Platzieren des Feuerzeugs

E könnte sich gem. § 164 Abs. 1 StGB wegen falscher Verdächtigung strafbar gemacht haben, indem er das Feuerzeug vor seinem Haus platziert hat.

1. Tatbestand

a) Objektiver Tatbestand

aa) Tauglicher Adressat

Der Polizeibeamte P ist gem. § 158 Abs. 1 S. 1 Var. 2 StPO ein zur Entgegennahme von Anzeigen zuständiger Amtsträger und damit gem. § 164 Abs. 1 StGB tauglicher Adressat.

bb) Verdächtigen

E könnte A, also einen anderen, durch das Platzieren des Feuerzeugs verdächtigt haben. „Verdächtigen“ ist jedenfalls das Behaupten von Tatsachen, das einen hinreichend großen Verdacht gegen eine bestimmte andere Person begründen oder einen schon bestehenden Verdacht verstärken kann.[55] Ob auch das gleichgeeignete Zugänglichmachen von manipulierten Beweismitteln (sog. isolierte Beweismittelfiktion) tatbestandsmäßig ist, ist umstritten.

(1) Kein Einschluss der isolierten Beweismittelfiktion

Teils wird vertreten, dass Wortlaut, Systematik und Historie gegen eine die isolierte Beweismittelfiktion einschließende Auslegung des § 164 Abs. 1 StGB sprechen.[56] Da E lediglich das Feuerzeug am Tatort hinterlassen hat, ohne dabei mit jemandem in kommunikativen Kontakt zu treten, hätte er A demnach nicht i.S.v. § 164 Abs. 1 StGB verdächtigt.

[54] Siehe dazu *Wolters*, in: SK-StGB, Bd. 5, 9. Aufl. 2019, § 267 Rn. 113 f. m.w.N.

[55] *Vormbaum*, in: NK-StGB, Bd. 3, 6. Aufl. 2023, § 164 Rn. 16 ff.

[56] *Langer*, in: FS Lackner, 1987, S. 541 (541 ff.); *H. Schumann*, in: Schumann/Mosbacher/König, Medienstrafrecht, Kommentar, 2023, StGB § 164 Rn. 9; *Valerius*, in: BeckOK StGB, Stand: 1.2.2026, § 164 Rn. 4; *Vormbaum*, in: NK-StGB, Bd. 3, 6. Aufl. 2023, § 164 Rn. 20 f.

(2) Einschluss der isolierten Beweismittelfiktion

Nach der Gegenansicht umfasst Verdächtigen i.S.v. § 164 Abs. 1 StGB auch die isolierte Beweismittelfiktion.[57] Durch das Platzieren des Feuerzeugs am Brandort hat E das Feuerzeug spätestens zu dem Zeitpunkt zugänglich gemacht, zu dem P es auflas.[58] Durch die Namensgravur steht das Feuerzeug ersichtlich mit A in Verbindung. Der Schluss liegt nahe, dass A den Molotowcocktail damit entzündet und anschließend auf das Haus des E geworfen hat. Das Zugänglichmachen genügt somit zur Begründung eines Anfangsverdachts i.S.v. § 152 Abs. 2 StPO und birgt daher das Risiko, dass ein behördliches Verfahren gegen A eingeleitet wird.[59] Nach dieser Ansicht hätte E den A damit i.S.v. § 164 Abs. 1 StGB verdächtigt.

(3) Stellungnahme

(a) Wortlaut

Gegen den Einschluss der isolierten Beweismittelfiktion wird eingewendet, dass § 164 Abs. 2 StGB von „sonstigen Behauptungen tatsächlicher Art“ spricht und damit den Rückschluss nahelegt, dass auch von Abs. 1 nur Behauptungen erfasst seien.[60] Die beiden Absätze seien durch die Verwendung des Wortes „sonstige“ derart inhaltlich verbunden, dass dem Einschluss der isolierten Beweismittelfiktion letztlich sogar das *Analogieverbot* aus Art. 103 Abs. 2 GG entgegenstehe.[61]

Trotz dieses inhaltlichen Zusammenhangs bleiben die Absätze aber redaktionell getrennt. Angewendet wird zunächst lediglich § 164 Abs. 1 StGB, sodass die Wortlautgrenze nur dann verletzt wäre, wenn die isolierte Beweismittelfiktion nicht unter den Begriff des „Verdächtigens“ subsumierbar wäre.[62] „Verdächtigen“ kann indes für alle Formen des Verdacht-Hervorrufens verwendet werden,[63] sodass der Wortlaut und Art. 103 Abs. 2 GG der weiten Auslegung nicht entgegenstehen.[64] Dass das Strafrecht „fragmentarisch“ ist,[65] ist kein darüber hinausgehendes Argument, sondern ein Befund ohne normative Durchschlagskraft.

(b) Systematik

Unwiderlegt bleibt damit zunächst ein gewichtiges *systematisches Argument* gegen den Einschluss der isolierten Beweismittelfiktion. Diesem wird erwidert, dass die Formulierung „sonstige Behauptung tatsächlicher Art“ in § 164 Abs. 2 StGB als Hinweis darauf verstanden werden könne, dass von

---

[57] RGSt 69, 173 (174 f.); BGH NJW 1956, 1448; BGH BeckRS 1995, 3192; *Fischer*, in: Fischer, Strafgesetzbuch mit Nebengesetzen, Kommentar, 73. Aufl. 2026, § 164 Rn. 3; *Heinrich*, in: Dölling/Duttge/König/Rössner, Gesamtes Strafrecht, Kommentar, 5. Aufl. 2022, StGB § 164 Rn. 14; *Wolters/Ruß*, in: LK-StGB, Bd. 9, 13. Aufl. 2021, § 164 Rn. 5; *Zopfs*, in: MüKo-StGB, Bd. 3, 5. Aufl. 2025, § 164 Rn. 21; *Rogall/Leite*, in: SK-StGB, Bd. 3, 10. Aufl. 2026, § 164 Rn. 12; *Geneuss*, in: SSW-StGB, 6. Aufl. 2024, § 164 Rn. 9; *Bosch/Schittenhelm*, in: Tübinger Kommentar, Strafgesetzbuch, 31. Aufl. 2025, § 164 Rn. 8; *Blei*, GA 1957, 139 (139 ff.); *Geilen*, Jura 1984, 251 (253 f.); *Küper*, GA 2018, 359 (367 ff.); *Welp*, JuS 1967, 507 (510).

[58] Die tatsächliche Kenntnisnahme ist nicht erforderlich. Bereits die Möglichkeit der Kenntnisnahme durch einen tauglichen Adressaten genügt (*Zopfs*, in: MüKo-StGB, Bd. 3, 5. Aufl. 2025, § 164 Rn. 14).

[59] Vgl. *Zopfs*, in: MüKo-StGB, Bd. 3, 5. Aufl. 2025, § 164 Rn. 23.

[60] *Langer*, in: FS Lackner, 1987, S. 541 (544 f.); *Vormbaum*, in: NK-StGB, Bd. 3, 6. Aufl. 2023, § 164 Rn. 21.

[61] *Vormbaum*, in: NK-StGB, Bd. 3, 6. Aufl. 2023, § 164 Rn. 21.

[62] *Blei*, GA 1957, 139 (143); *Küper*, GA 2018, 359 (371); *Zopfs*, in: MüKo-StGB, Bd. 3, 5. Aufl. 2025, § 164 Rn. 22.

[63] Soweit selbst *Langer*, in: FS Lackner, 1987, S. 541 (542 f.) und *Vormbaum*, in: NK-StGB, Bd. 3, 6. Aufl. 2023, § 164 Rn. 21.

[64] *Küper*, GA 2018, 359 (371); *Zopfs*, in: MüKo-StGB, Bd. 3, 5. Aufl. 2025, § 164 Rn. 22.

[65] *Vormbaum*, in: NK-StGB, Bd. 3, 6. Aufl. 2023, § 164 Rn. 20 f.

Abs. 1 *auch* – nicht nur – Tatsachenbehauptungen erfasst würden.[66] Da das ein überflüssiger Hinweis auf eine Selbstverständlichkeit wäre, kann diese Entgegnung nicht voll überzeugen.[67]

Anderswo wird vertreten, „sonstige Behauptung tatsächlicher Art" beziehe sich allein auf Tatsachenbehauptungen, deren Inhalt weder eine rechtswidrige Tat noch die Verletzung einer Dienstpflicht ist.[68] Auch so kann das systematische Argument für eine enge Auslegung nicht ganz entkräftet werden: Dass der Gesetzgeber mit „sonstige Behauptung" einen Rückbezug zu Abs. 1 herstellt, ist klar. Weniger klar ist aber dann, wie zu verstehen sein soll, dass sich dieser Rückbezug auf Abs. 1 nur auf Behauptungen bezieht, die gerade nicht von Abs. 1 umfasst sind. Letztendlich ersetzt das Argument „sonstige Behauptung" in § 164 Abs. 2 StGB durch „Behauptungen sonstigen Inhalts".

(c) Historie

Beide Seiten beanspruchen die *Gesetzeshistorie* als Argument für sich.[69] Die ursprüngliche Fassung des § 164 RStGB lautete: „Wer […] eine Anzeige macht, durch welche er Jemand […] beschuldigt", und schloss damit die isolierte Beweismittelfiktion vom Anwendungsbereich der Vorschrift aus. Der Begriff des „Verdächtigens" taucht erstmals in § 192 des Regierungsentwurfs eines Allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuchs von 1927 auf.[70] Ausweislich der Entwurfsbegründung sollten dadurch auch andere Formen des Verdächtigens als das „Beschuldigen durch Anzeige" erfasst werden, u.a. auch die Manipulation von Beweismitteln.[71] Der Entwurf wurde vom Reichstag nicht umgesetzt.[72]

1933 trat eine Fassung des § 164 RStGB in Kraft, die zwar auf ein „Verdächtigen" abstellt, aber anders als der Entwurf von 1927 in Abs. 2 die Formulierung „sonstige Behauptung tatsächlicher Art" enthält.[73] Eine Gesetzesbegründung fehlt. Ob der Gesetzgeber damit nun die in der Entwurfsbegründung von 1927 angeführte Erweiterung des Anwendungsbereichs herbeiführen wollte oder nicht, ist unklar.[74]

Die Vertreter der restriktiven Auslegung lenken den Blick auch auf Reformvorhaben im Rahmen der Großen Strafrechtsreform.[75] Die dem Bundestag mehrfach vorgeschlagene Streichung des Begriffs „sonstige" in § 164 Abs. 2 StGB wurde jeweils nicht umgesetzt.[76] Weil die Entwürfe mit der Streichung bezweckt hätten, die isolierte Beweismittelfiktion zu erfassen, zeige die beharrliche Nichtumsetzung, dass der Gesetzgeber den Einbezug der isolierten Beweismittelfiktion nicht gewollt habe.[77]

---

[66] *Zopfs*, in: MüKo-StGB, Bd. 3, 5. Aufl. 2025, § 164 Rn. 22.

[67] *Küper*, GA 2018, 359 (375 f.).

[68] *Küper*, GA 2018, 359 (375 f.).

[69] Für eine weite Auslegung *Küper*, GA 2018, 359 (367 ff.); vorsichtig für eine enge Auslegung *Langer*, in: FS Lackner, 1987, S. 541 (543 f.).

[70] RT-Drs. 3/3390, S. 21.

[71] RT-Drs. 3/3390, S. 97 f.

[72] *Langer*, in: FS Lackner, 1987, S. 541 (543).

[73] RGBl. I 1933, S. 296.

[74] Dafür RGSt 69, 173 (174 f.); *Küper*, GA 2018, 359 (368 f.). Letzterer macht es sich zu einfach, wenn er zur Beantwortung der Frage den Blick darauf lenkt, ob die Formulierung „sonstige Behauptung tatsächlicher Art" in § 164 Abs. 2 StGB den § 164 Abs. 1 StGB auf Behauptungen beschränkt. Um ein einigermaßen stichhaltiges historisches Argument zu stützen, müsste man wissen, ob der historische Gesetzgeber von einer solchen beschränkenden Wirkung ausging oder nicht.

[75] Man kann schon grundsätzliche Zweifel daran haben, ob der Wille eines untätig bleibenden Gesetzgebers überhaupt irgendeine Relevanz hat. Andeutungsweise *Küper*, GA 2018, 359 (371). Wenn man das bejaht, müsste man anschließend erwägen, ob nicht aus dem Nichteinschreiten des Gesetzgebers trotz der weiten Auslegung des § 164 Abs. 1 StGB durch die Rechtsprechung folgen könnte, dass der Gesetzgeber diese Auslegung billigt.

[76] Entwürfe: BT-Drs. 3/2150, S. 81; BT-Drs. 6/3250, S. 16; BT-Drs. 7/550, S. 18.

[77] *Langer*, in: FS Lackner, 1987, S. 541 (544); vorsichtiger *Vormbaum*, in: NK-StGB, Bd. 3, 6. Aufl. 2023, § 164 Rn. 21.

Der Entwurf der Großen Strafrechtskommission von 1960 ging aber gerade nicht davon aus, dass das systematische Argument für die restriktive Auslegung des Verdächtigens zwingend sei.[78] Man meinte vielmehr, dass schon nach der damals geltenden Fassung von § 164 Abs. 1 StGB die isolierte Beweismittelfiktion vom Wortlaut erfasst werde, und wollte das lediglich klarstellen.[79] Die Umsetzung unterblieb wohl lediglich, weil man sich wichtigeren Problemen ausgesetzt sah.[80]

(d) Telos

Entscheidend für den Einschluss der isolierten Beweismittelfiktion spricht das *Telos* des § 164 Abs. 1 StGB. Geschützt werden nach herrschender Meinung sowohl die Rechtspflege als auch der Einzelne vor ungerechtfertigter Verfolgung.[81] Da „objektiven" Beweismitteln i.d.R. mehr Gewicht zugewiesen wird als bloßen Behauptungen, werden beide Rechtsgüter durch eine isolierte Beweismittelfiktion i.d.R. stärker beeinträchtigt als durch eine falsche Behauptung. Die isolierte Beweismittelfiktion sollte deshalb im Lichte der geschützten Rechtsgüter erst recht von § 164 Abs. 1 StGB erfasst sein.[82]

Dass die in Rede stehenden Fälle i.d.R. von § 145d Abs. 1 Nr. 1 StGB oder § 145d Abs. 2 Nr. 1 StGB erfasst werden, kann dieses Schutzbedürfnis nicht vollständig auffangen.[83] § 145d StGB soll lediglich das unnütze Tätigwerden der Behörde verhindern, während § 164 StGB die Rechtspflege gerade vor der Instrumentalisierung durch den Täter schützt, die die „Autorität der Rechtspflege und das Vertrauen der Bevölkerung in eine unbeeinflusste Ausübung der staatlichen Eingriffsbefugnisse" gefährden würde.[84] Daneben ist zu beachten, dass § 164 StGB im Gegensatz zu § 145d StGB auch den Einzelnen vor unberechtigter Strafverfolgung schützt. Beides schlägt sich im wesentlich höheren Strafrahmen von § 164 Abs. 1 StGB gegenüber dem formell subsidiären § 145d StGB nieder. Da sich die isolierte Beweismittelfiktion von einer verdächtigenden Behauptung im Wesentlichen durch ihre i.d.R. erhöhte Gefährlichkeit und das verdeckte Vorgehen des Täters unterscheidet, fehlt aus wertender Sicht eine schlüssige Begründung, warum ausgerechnet die isolierte Beweismittelfiktion nur unter den milderen § 145d StGB fallen sollte.[85] Zu bedenken ist auch, dass § 145d StGB nicht alle denkbaren Fälle strafwürdiger isolierter Beweismittelfiktion auffängt.[86]

Da der Wortlaut der einschließenden Auslegung nicht entgegensteht (siehe oben), ist sie vorzuziehen.

E hat durch das Platzieren des Feuerzeugs A, also einen anderen, verdächtigt.

---

[78] BT-Drs. 3/2150, S. 585; *Zopfs*, in: MüKo-StGB, Bd. 3, 5. Aufl. 2025, § 164 Rn. 22 Fn. 117.

[79] BT-Drs. 3/2150, S. 81, 585; so auch *Küper*, GA 2018, 359 (370) und *Zopfs*, in: MüKo-StGB, Bd. 3, 5. Aufl. 2025, § 164 Rn. 9, 22.

[80] *Corves*, Protokolle des 12. Ausschusses, Unterausschuss Strafrecht, Bundestag 5. Wahlperiode, S. 2393.

[81] BGH NJW 1956, 1448 lässt offen, welcher der Aspekte überwiegt; a.A. RGSt 23, 371 (373); *Zopfs*, in: MüKo-StGB, Bd. 3, 5. Aufl. 2025, § 164 Rn. 2.

[82] Vgl. *Blei*, GA 1957, 139 (145 f.); *Küper*, GA 2018, 359 (372); *Wolters/Ruß*, in: LK-StGB, Bd. 9, 13. Aufl. 2021, § 164 Rn. 5; *Zopfs*, in: MüKo-StGB, Bd. 3, 5. Aufl. 2025, § 164 Rn. 21; a.A. *Vormbaum*, in: NK-StGB, Bd. 3, 6. Aufl. 2023, § 164 Rn. 20.

[83] *Zopfs*, in: MüKo-StGB, Bd. 3, 5. Aufl. 2025, § 164 Rn. 21; a.A. *Vormbaum*, in: NK-StGB, Bd. 3, 6. Aufl. 2023, § 164 Rn. 20.

[84] *Zopfs*, in: MüKo-StGB, Bd. 3, 5. Aufl. 2025, § 164 Rn. 4, 21.

[85] *Blei*, GA 1957, 139 (143 ff.); *Welp*, JuS 1967, 507 (510).

[86] Siehe zum Streit um „Lügen mit Wahrheitskern" zur h.M. OLG Hamm NJW 1971, 1324 (1325); OLG Hamm NStZ 1987, 558 (559); OLG Karlsruhe MDR 1992, 1166 (1167); *Geppert*, Jura 2000, 383 (384 f.); *Heger*, in: Lackner/Kühl/Heger, Strafgesetzbuch, Kommentar, 31. Aufl. 2025, § 145d Rn. 4; *Krümpelmann*, ZStW 96 (1984), 999 (1022 ff.); *Mayer*, in: LK-StGB, Bd. 8, 14. Aufl. 2026, § 145d Rn. 15 f.; ähnlich *Zopfs*, in: MüKo-StGB, Bd. 3, 5. Aufl. 2025, § 145d Rn. 23, 25; a.A. *Rogall/Leite*, in: SK-StGB, Bd. 3, 10. Aufl. 2026, § 145d Rn. 20 f.

cc) Gegenstand der Verdächtigung

Das Verdächtigen muss sich gem. § 164 Abs. 1 StGB auf eine (straf)rechtswidrige Tat (§ 11 Abs. 1 Nr. 5 StGB) oder eine Dienstpflichtverletzung beziehen.

Das Platzieren des Feuerzeugs begründete den Verdacht, dass A das Haus angezündet hat. Der Tathergang deutet darauf hin, dass A zumindest bzgl. des Inbrandsetzens eines fremden Gebäudes, das der Wohnung von Menschen dient, auch vorsätzlich handelte. Damit sind Gegenstand der Verdächtigung zumindest die Brandstiftung gem. § 306 Abs. 1 Nr. 1 Var. 1 StGB und die schwere Brandstiftung gem. § 306a Abs. 1 Nr. 1 Var. 1 StGB, also geeignete (straf)rechtswidrige Taten.

Das nächtliche In-Brand-Setzen eines fremden bewohnten Hauses legt darüber hinaus die Möglichkeit nahe, dass der Täter schwere Verletzungen und den Tod anderer Menschen zumindest billigend in Kauf genommen hat. Durch das Platzieren des Feuerzeugs begründet E deshalb weiterhin den Verdacht, A habe sich wegen versuchten Mordes, versuchten Totschlags, Versuch der Brandstiftung mit Todesfolge, Versuch der besonders schweren Brandstiftung, Versuch der schweren Brandstiftung gem. § 306a Abs. 2 StGB und/oder Versuch verschiedener Körperverletzungsdelikte strafbar gemacht.

dd) Falschheit der Verdächtigung

Dass die Verdächtigung falsch sein muss, ergibt sich aus dem Zweck der Vorschrift, ihrer amtlichen Überschrift und der Formulierung „wider besseres Wissen“.[87] Umstritten ist aber, worauf genau sich die Falschheit beziehen muss.

(1) Nach der Unterbreitungstheorie

Nach der sog. Unterbreitungstheorie ist die Verdächtigung schon dann falsch, wenn die Behauptungen oder unterbreiteten Beweismittel „falsch“ sind.[88] Da A das von E platzierte Feuerzeug nicht verwendet hat, wäre die Verdächtigung nach dieser Ansicht falsch.

(2) Nach der Beschuldigungstheorie

Nach der sog. Beschuldigungstheorie ist eine Verdächtigung nur falsch, wenn der Verdächtigte die rechtswidrige Tat oder die Dienstpflichtverletzung nicht begangen hat.[89] A hat sich durchaus durch den Wurf des Molotowcocktails strafbar gemacht (siehe oben). Berichtet aber der Verdächtigende den Sachverhalt dergestalt, dass sich die rechtliche Bewertung des Geschehens gegenüber dem tatsächlichen Geschehensverlauf zum Nachteil des Verdächtigten verändert (rechtlich erhebliche Abweichung) – etwa indem eine Qualifikation eines Tatbestands vorgetäuscht oder konkludent und unrichtig vermittelt wird, dass der Verdächtigte mit Vorsatz handelte – ist die Verdächtigung nach der Beschuldigungstheorie falsch.[90] Grundsätzlich unerheblich sind demgegenüber Veränderungen,

---

[87] *Wolters/Ruß*, in: LK-StGB, Bd. 9, 13. Aufl. 2021, § 164 Rn. 9.

[88] *Bosch/Schittenhelm*, in: Tübinger Kommentar, Strafgesetzbuch, 31. Aufl. 2025, § 164 Rn. 16; *Deutscher*, JuS 1988, 526 (527 ff.); *Geilen*, Jura 1984, 300 (302 f.); *Heger*, in: Lackner/Kühl/Heger, Strafgesetzbuch, Kommentar, 31. Aufl. 2025, § 164 Rn. 7; *Wolters/Ruß*, in: LK-StGB, Bd. 9, 13. Aufl. 2021, § 164 Rn. 10; *Zopfs*, in: MüKo-StGB, Bd. 3, 5. Aufl. 2025, § 164 Rn. 34; diese Auslegung ist vom Wortlaut des § 164 Abs. 1 StGB gedeckt: BVerfG NJW 2008, 570 (570 f.).

[89] BGH NJW 1988, 81 (81 f.); OLG Düsseldorf BeckRS 1998, 9079 Rn. 17; OLG Koblenz NZV 2011, 93; *Schilling*, GA 1984, 345 (371 f.).

[90] RGSt 27, 229 (230); 28, 390 (393 f.); BGH WKRS 1955, 12556 Rn. 10; BayObLGSt 1955, 225 (226); OLG München NJW 2009, 3043; *Wolters/Ruß*, in: LK-StGB, Bd. 9, 13. Aufl. 2021, § 164 Rn. 11; eingeschränkt *Zopfs*, in: MüKo-StGB, Bd. 3, 5. Aufl. 2025, § 164 Rn. 35 f.; ähnlich *Vormbaum*, in: NK-StGB, Bd. 3, 6. Aufl. 2023, § 164 Rn. 55.

die lediglich strafzumessungserhebliche Aspekte betreffen.[91]

Eine ganze Reihe von Delikten, bzgl. derer E den A verdächtigt hat (siehe oben), hat A nicht verwirklicht. So hat A das Haus des E weder gem. § 306 Abs. 1 Nr. 1 Var. 1 StGB noch gem. § 306a Abs. 1 Nr. 1 Var. 1 StGB durch Brandlegung zerstört, weil ihm jeweils der entsprechende Vorsatz fehlte (siehe oben). Zudem handelte A ohne Körperverletzungs- und Tötungsvorsatz und ohne entsprechende Gefahrvorsätze. Auch eine Strafbarkeit des A wegen der entsprechenden Delikte (siehe oben) kommt deshalb nicht in Betracht, sodass auch nach der Beschuldigungstheorie die Falschheit der Verdächtigung vorliegt.

Hinweis: Diese Anwendung der Doktrin der rechtlich erheblichen Abweichung insbesondere auf die isolierte Beweismittelfiktion könnte zu einer zu starken Ausweitung der Strafbarkeit führen. Regelmäßig wird ein durch eine isolierte Beweismittelfiktion hervorgerufener Verdacht rechtlich wenig präzise sein. Ein platziertes Feuerzeug lässt die Details des Tathergangs z.B. völlig offen und kann dadurch einen Verdacht bzgl. einer Vielzahl von Delikten begründen. Deshalb wird, selbst wenn der erzeugte Verdacht in wesentlichen Teilen zutrifft, mit der isolierten Beweismittelfiktion häufig auch ein unzutreffender Verdacht bzgl. der Verwirklichung schwerwiegender Delikte verbunden sein. Problematisch wird das z.B., wenn das Beweismittel nicht oder jedenfalls nicht erheblich genug manipuliert wird. Man stelle sich etwa vor, dass es sich, bei sonst gleichem Sachverhalt, bei dem Feuerzeug tatsächlich um ein von A verwendetes Tatmittel handelt, das E am Tatort findet, einsteckt, aber bereits nach wenigen Minuten reumütig zurückbringt, um es so zu hinterlassen, wie er es aufgefunden hat. Eine mögliche Lösung des Problems könnte sein, die Kriterien der Unterbreitungstheorie als zusätzliche notwendige Voraussetzungen in die Beschuldigungstheorie zu integrieren. Da die Voraussetzungen der Unterbreitungstheorie vorliegen, wird die Diskussion dieser Problematik von den Verfassern nicht erwartet.

Verfasser, die übersehen, dass E den A auch bzgl. solcher Delikte verdächtigt, die dieser nicht verwirklicht hat und deshalb die Falschheit des Verdächtigens ablehnen, können diskutieren, ob die Strafbarkeit des E daraus resultieren könnte, dass er durch das Platzieren des Feuerzeugs die tätige Reue begründenden Umstände (siehe oben) „ausspart“. Selbst soweit die tätige Reue analog § 306e Abs. 2 und 3 StGB einen persönlichen Strafaufhebungsgrund begründet, liegt allerdings trotz dieser eine „rechtswidrige Tat“ vor, sodass eine Strafbarkeit aus § 164 Abs. 1 StGB ausscheidet. Teilweise wird demgegenüber „rechtswidrige Tat“ in § 164 Abs. 1 StGB als „mit Strafrechtsfolgen bedrohte Tat“ verstanden.[92]

Das verstößt gegen das Analogieverbot aus Art. 103 Abs. 2 GG.[93]

E, dem nicht unterstellt werden kann, etwas von den Rettungsversuchen des A zu wissen, fehlt es insoweit jedenfalls am Vorsatz.

[91] RGSt 27, 229 (230); 28, 390 (393); BGH WKRS 1955, 12556 Rn. 10; BayObLGSt 1955, 225 (226); *Zopfs*, in: MüKo-StGB, Bd. 3, 5. Aufl. 2025, § 164 Rn. 35.

[92] OLG Brandenburg NJW 1997, 141 mit irreführenden Verweisen auf ältere Entscheidungen anderer Gerichte, die noch auf Grundlage der a.F. von § 164 Abs. 1 StGB („strafbare Handlung“) ergingen; *Geilen*, Jura 1984, 300 (300 f.); *Wolters/Ruß*, in: LK-StGB, Bd. 9, 13. Aufl. 2021, § 164 Rn. 15; de lege ferenda: *Langer*, Die falsche Verdächtigung, 1973, S. 19 f., 68 f.

[93] Vgl. *Zopfs*, in: MüKo-StGB, Bd. 3, 5. Aufl. 2025, § 164 Rn. 31; *M. Heinrich*, ZJS 2018, 129 (131 f.); *Rogall*, in: SK-StGB, Bd. 3, 10. Aufl. 2026, § 145d Rn. 25; eine nicht überzeugende Verteidigung gegen diesen Vorwurf liefert *Landskron*, Der Gegenstand der falschen Verdächtigung, 2005, S. 66 ff.

b) Subjektiver Tatbestand

aa) Vorsatz bzgl. des Adressaten und des Verdächtigens, § 15 StGB

E wollte, dass das Feuerzeug durch das Platzieren desselben am Tatort einem zur Entgegennahme von Anzeigen zuständigen Amtsträger zugänglich gemacht wird und so A in den Verdacht bringt, das Gebäude i.S.d. § 306 Abs. 1 Nr. 1 Var. 1 StGB und § 306a Abs. 1 Nr. 1 Var. 1 StGB durch Brandlegung zerstört zu haben. Auch meint er, für A könne es wegen der Anwesenheit des M „besonders heikel" werden und nimmt das billigend in Kauf. Er hat damit bedingten Vorsatz, dass A wegen der Anwesenheit des M sogar wegen Körperverletzungs-, Tötungs- und Brandstiftungsdelikten, die einen Körperverletzungs- oder Tötungsvorsatz oder entsprechende Gefahrvorsätze voraussetzen, in Verdacht gerät.

bb) Direkter Vorsatz bzgl. der Falschheit der Verdächtigung

Bzgl. der Falschheit der Verdächtigung müsste E wider besseres Wissen, also mit direktem Vorsatz handeln.[94]

(1) Nach der Unterbreitungstheorie

Nach der Unterbreitungstheorie muss sich der direkte Vorsatz auf die Falschheit der Verdachtstatsachen beziehen.[95] E weiß, dass er das nicht von A zur Tat verwendete Feuerzeug selbst am Tatort platziert hat. Nach der Unterbreitungstheorie handelte er damit direkt vorsätzlich.

(2) Nach der Beschuldigungstheorie

Nach der Beschuldigungstheorie ist direkter Vorsatz, also genaue Kenntnis der „Unschuld" des Verdächtigten erforderlich. Schon wenn der Verdächtigende den Verdächtigten für möglicherweise schuldig hält, entfällt das Handeln wider besseres Wissen.[96] Die Verdächtigung durch E ist objektiv falsch, weil E durch das Platzieren des Feuerzeugs A bzgl. schwerwiegenderer Delikte verdächtigt, als dieser tatsächlich verwirklicht hat (siehe oben). Darauf muss sich der direkte Vorsatz beziehen.

(a) Bzgl. § 306a Abs. 1 Nr. 1 Var. 1 StGB

E geht davon aus, dass A ihn für den alleinigen Bewohner des Gebäudes hält. Er kennt damit die Umstände, die den gem. § 16 Abs. 1 S. 1 StGB vorsatzausschließenden Tatumstandsirrtum des A bzgl. der Bestimmung des Gebäudes zur Wohnung von Menschen i.S.v. § 306a Abs. 1 Nr. 1 Var. 1 StGB begründen.

Darüber hinaus ist zur Begründung des Handelns wider besseres Wissen erforderlich, dass der Täter – jedenfalls im Sinne einer Parallelwertung in der Laiensphäre – die rechtliche Wesentlichkeit der verschwiegenen bzw. hinzuerfundenen Umstände erkennt.[97] E müsste also erkannt haben, dass der Glaube des A, E sei der alleinige Bewohner des Gebäudes, A in rechtlich wesentlicher Weise entlastet. Obwohl E die juristischen Details nicht kennt, spiegelte er A vor, E sei der einzige Mieter, weil er befürchtete, A willige sonst nicht in den Tatplan ein. Ihm ist damit hinreichend klar, dass das Anzünden eines unbewohnten bzw. vom einzigen Bewohner aufgegebenen Gebäudes geringeres

[94] *Wolters/Ruß*, in: LK-StGB, Bd. 9, 13. Aufl. 2021, § 164 Rn. 28.
[95] *Wolters/Ruß*, in: LK-StGB, Bd. 9, 13. Aufl. 2021, § 164 Rn. 10.
[96] Vgl. RG HRR 1938 Nr. 1568.
[97] Vgl. BVerfG NJW 2008, 570; *Zopfs*, in: MüKo-StGB, Bd. 3, 5. Aufl. 2025, § 164 Rn. 41.

Unrecht verwirklicht als das Anzünden eines weiterhin bewohnten Gebäudes. Nach der Beschuldigungstheorie würde E mit direktem Vorsatz bzgl. der Falschheit der Verdächtigung wegen schwerer Brandstiftung gem. § 306a Abs. 1 Nr. 1 Var. 1 StGB handeln.

(b) Bzgl. Körperverletzungs- und Tötungsdelikten

Darüber hinaus könnte er nach der Beschuldigungstheorie auch mit direktem Vorsatz bzgl. der Falschheit der Verdächtigung wegen Delikten handeln, die Körperverletzungs- oder Tötungsvorsatz oder entsprechende Gefahrvorsätze voraussetzen. E wusste, dass A glaubte, im Haus befänden sich zum Tatzeitpunkt keine Personen. Daher war sich E bewusst, dass A ohne Körperverletzungs- und Tötungsvorsatz und ohne entsprechende Gefahrvorsätze handelte. Auch ist ihm zumindest laienhaft die rechtliche Wesentlichkeit dieses Umstands bekannt. Folglich handelte E bzgl. der Falschheit der Verdächtigung des A wegen versuchten Mordes, versuchten Totschlags, Versuch der Brandstiftung mit Todesfolge, Versuch der besonders schweren Brandstiftung, Versuch der schweren Brandstiftung gem. § 306a Abs. 2 StGB und/oder Versuch verschiedener Körperverletzungsdelikte mit direktem Vorsatz.

(3) Zwischenergebnis

E handelte nach beiden Auffassungen wider besseres Wissen.

Hinweis: Hier kann man sich auch kürzer fassen, weil zur Erfüllung des Tatbestands genügt, dass E direkten Vorsatz bzgl. der falschen Verdächtigung wegen eines Delikts hat. Wichtig ist, dass die Verfasser auch im subjektiven Tatbestand zwischen Unterbreitungs- und Beschuldigungstheorie unterscheiden, wenn der Streit im objektiven Tatbestand nicht entschieden wurde.

cc) Absicht ein behördliches Verfahren herbeizuführen

E beabsichtigte, durch das Platzieren des Feuerzeugs ein Strafverfahren, also ein behördliches Verfahren, gegen A herbeizuführen.

2. Rechtswidrigkeit und Schuld

E handelte rechtswidrig und schuldhaft.

3. Ergebnis

E hat sich gem. § 164 Abs. 1 StGB wegen falscher Verdächtigung strafbar gemacht, indem er das Feuerzeug platziert hat.

Hinweis: Verfasser, die § 164 Abs. 1 StGB ablehnen, müssen eine Strafbarkeit des E gem. § 145d Abs. 1 Nr. 1 StGB durch das Platzieren des Feuerzeugs prüfen. Problematisch ist hier insbesondere, dass der von E durch das Platzieren erhobene Vorwurf teilweise zutrifft.[98]

[98] Vgl. zur h.M. OLG Hamm NJW 1971, 1324 (1325); OLG Hamm NStZ 1987, 558 (559); OLG Karlsruhe MDR 1992, 1166 (1167); *Geppert*, Jura 2000, 383 (384 f.); *Heger*, in: Lackner/Kühl/Heger, Strafgesetzbuch, Kommentar, 31. Aufl. 2025, § 145d Rn. 4; *Krümpelmann*, ZStW 96 (1984), 999 (1022 ff.); *Mayer*, in: LK-StGB, Bd. 8, 14. Aufl.

Gesamtergebnis

A hat durch den Wurf des Molotowcocktails §§ 306 Abs. 1 Nr. 1 Var. 1, 22, 23 Abs. 1; 305 Abs. 1 und 2, 22, 23 Abs. 1; 303 Abs. 1 und 3, 22, 23 Abs. 1; 306d Abs. 1 Var. 2 StGB durch eine Handlung im natürlichen Sinn verwirklicht. §§ 305 Abs. 1 und 2, 22, 23 Abs. 1 StGB tritt im Wege der Spezialität hinter §§ 306 Abs. 1 Nr. 1 Var. 1, 22, 23 Abs. 1 StGB zurück.[99] Gleiches gilt für §§ 303 Abs. 1 und 3, 22, 23 Abs. 1 StGB.[100] A hat sich somit nach §§ 306 Abs. 1 Nr. 1 Var. 1, 22, 23 Abs. 1; 306d Abs. 1 Var. 2; 52 Abs. 1 StGB strafbar gemacht.

Bei E tritt § 306a Abs. 1 Nr. 1 Var. 1 StGB als Grunddelikt hinter § 306b Abs. 2 Nr. 2 Var. 1 StGB zurück.[101] Um auch die fahrlässige Gefahrverursachung für die Gesundheit des M abzubilden, besteht keine Gesetzeskonkurrenz zwischen § 306b Abs. 2 StGB und § 306b Abs. 2 Nr. 2 Var. 1 StGB. Die von E durch Einwirkung auf A verwirklichte besonders schwere Brandstiftung in mittelbarer Täterschaft und die fahrlässige Brandstiftung stehen daher in Tateinheit gem. § 52 Abs. 1 StGB. Zu der durch das Platzieren des Feuerzeugs verwirklichten falschen Verdächtigung besteht gem. § 53 Abs. 1 StGB Tatmehrheit. Mithin hat E sich gem. §§ 306b Abs. 2 Nr. 2 Var. 1, 25 Abs. 1 Var. 2; 306d Abs. 2; 52 Abs. 1; 164 Abs. 1 Var. 1; 53 Abs. 1 StGB strafbar gemacht.

2026, § 145d Rn. 15 f.; ähnlich *Zopfs*, in: MüKo-StGB, Bd. 3, 5. Aufl. 2025, § 145d Rn. 23, 25; a.A. *Rogall/Leite*, in: SK-StGB, Bd. 3, 10. Aufl. 2026, § 145d Rn. 20 f.

[99] Vgl. *Duttge*, Jura 2006, 15 (16); *Hoyer*, in: SK-StGB, Bd. 6, 10. Aufl. 2023, § 305 Rn. 7; *Radtke*, in: MüKo-StGB, Bd. 6, 4. Aufl. 2022, § 306 Rn. 69; a.A. *Wieck-Noodt*, in: MüKo-StGB, Bd. 6, 4. Aufl. 2022, § 305 Rn. 21 mit der Begründung, dass die tätige Reue nach § 306e Abs. 3 StGB nicht für § 305 StGB gelte.

[100] Vgl. BGH NJW 1954, 1335 (1336); *Radtke*, in: MüKo-StGB, Bd. 6, 4. Aufl. 2022, § 306 Rn. 69.

[101] Vgl. *Kudlich*, in: BeckOK StGB, Stand: 1.2.2026, § 306a Rn. 31.